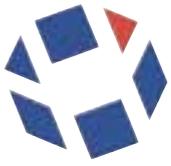


www.handwerk-rww.de

BRENNPUNKT



Handwerk

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

11. Jhg. 4. Ausgabe
2. Dezember 2013 € 3,-



Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

■ Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel	4
■ Nebenjobs - Was ist zulässig, was nicht?	6
■ Steuern und Finanzen	7
■ Arbeitsrecht	8
■ Aus den Innungen	9
■ Schwarzarbeit - Handwerk ist froh über BGH-Urteil	18
■ Mustertextseiten	19-21
■ Informationen aus dem Kfz-Gewerbe	24
■ Aus den Innungen	26
■ Weihnachtsgeld beim Ausscheiden des Arbeitnehmers	29
■ Tipps aus der Praxis, Insolvenz eines Vertragspartners - Was tun?	32
■ Gutscheine als Geschenk	33
■ Messeausstellungen richtig planen	34
■ Google für den Firmeneintrag nutzen	36
■ Vertrags- und Baurecht	38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2014

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

11. März 2014	11. Februar 2014
11. Juni 2014	16. Mai 2014
03. September 2014	08. August 2014
02. Dezember 2014	06. November 2014

Empfang des Handwerks 2013

Es ist schon zur guten Tradition geworden, dass die Kreishandwerkerschaft einmal im Jahr alle Vertreter der Innungen, Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft einlädt. Einerseits will man ins Gespräch kommen, andererseits aber auch erfolgreiche junge Handwerker und langjährige Leistungsträger ehren.

Die Veranstaltung, die in der Wiedparkhalle in Neustadt/Wied stattfand, bot einen stilvollen Rahmen für die Ehrung der prüfungsbesten Junghandwerker/innen und der Handwerksmeister/innen die den „Silbernen, Diamantenen und Eisernen Meisterbrief“ in Empfang nehmen konnten.

Kurt Krautscheid, Vors. Kreishandwerksmeister, eröffnete die Veranstaltung und zeigte sich erfreut über die gute Resonanz des nunmehr 11. Jahresempfanges. Rund 350 Gäste waren der Einladung des Handwerks gefolgt, darunter zahlreiche Repräsentanten und Ehrengäste des öffentlichen Lebens, der Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalpolitik, der Kreditinstitute und Vertreter von Berufsschulen, Krankenkassen und den Arbeitsagenturen. Nicht zu vergessen die Bürgermeister und deren Stellvertreter aus den Kreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald und natürlich die zu ehrenden Jugendlichen und Meister/innen sowie deren Familienangehörige. Besonders freute sich Krautscheid über die Anwesenheit von Dachdeckerkollegin Sonja Theisen, die in diesem Jahr zur „Miss Handwerk 2013“ gewählt wurde.

Dr. Hermann-Josef Richard, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Neuwied, überbrachte als Vertreter der örtlichen Sparkasse auch die Grüße der Vorstände der Kreissparkassen Altenkirchen und Westerwald. „Handwerksbetriebe und regionale Geldinstitute – und hier schließe ich auch die Genossenschaftsbanken ein – sind Partner, die sich aufeinander verlassen können, weil wir vor Ort die Umstände, nicht nur die Aktenlage kennen“, so Richard in seinen Ausführungen. Dies habe sich auch während der Finanzkrise gezeigt. Mit dem Zitat von Benjamin Franklin „Eine Investition in Wissen bringt noch immer die besten Zinsen“ und den Glückwünschen an die jungen Gesellinnen/en sowie die Meisterjubilare schloss Richard sein Grußwort. Auch der Landrat des Kreises Neuwied, Rainer Kaul, überbrachte dem Handwerk ein Grußwort und machte deutlich, wie wichtig das Handwerk für die Gebietskörperschaften ist.

In einem kurzweiligen Interview mit dem Vors. Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid berichtete Sonja Theisen, Miss Handwerk 2013, über ihren beruflichen Werdegang

in einem Beruf, der vorwiegend von Männern ausgeübt wird und ihre Erlebnisse bei der Wahl zur Miss Handwerk. „Am Anfang meiner Ausbildung hatte ich manchmal so meine Zweifel, ob ich mich für den richtigen Beruf entschieden habe, dennoch bin ich froh, dass ich nicht aufgegeben und meine Lehre beendet habe“, so die charmante junge Handwerkerin. Sie sei gerne Dachdeckerin und stolz darauf, als „Miss Handwerk“ quasi als „Botschafterin“ des Handwerks unterwegs sein zu dürfen.



Jürgen Mertgen, Vorstandsmitglied der Kreishandwerkerschaft und Obermeister der Bauwerks-Innung RWW berichtete in einer Bildpräsentation über die Einweihung der Schule des Rhein-Westerwälder-Handwerks in Ruanda. Für seinen beeindruckenden aber sicherlich auch nachdenklich stimmenden Vortrag bekam Mertgen großen Applaus.

23 junge Handwerker/innen erhielten die Urkunde für hervorragende Prüfungsleistungen und 46 Meister/innen wurden für die vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung mit dem „Silbernen Meisterbrief“ geehrt.

Stehenden Applaus ernteten die Jubilare, die vor 60 bzw. 65 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt hatten. Johann Weissenfels, Maler- und Lackierermeister aus Neustadt nahm strahlend die Urkunde für sein Diamantenes Meisterjubiläum entgegen. Ewald Anhalt, Bäckermeister aus Asbach-Altenburg freute sich sichtlich über die Verleihung des „Eisernen Meisterbriefes“, der in diesem Jahr zum 1. Mal im Rahmen des Empfangs verliehen wurde.

Kreishandwerksmeister Werner Zöller war es vorbehalten, das Schlusswort zu sprechen. Neben den Unterstützern und Festrednern bedankte er sich auch bei der Eventband „erstesahne“ und der Sängerin Celine Krautscheid, die mit ihrer musikalischen Meisterleistung die Veranstaltung verschönerten. Mit dem Hinweis auf den nächsten Empfang des Handwerks am 22.11.2014 im Westerwaldkreis endete die Veranstaltung. *Fortsetzung auf Seite 10*

HINWEIS an alle Innungsmitglieder!

In der Zeit vom 23.12.2013 bis 03.01.2014 sind unsere Geschäftsstellen in Neuwied und Altenkirchen geschlossen. Die Geschäftsstelle in Montabaur ist durchgehend geöffnet, Sie erreichen unsere Mitarbeiter telefonisch unter der 02602 -10050. Ab Montag, den 06.01.2014 stehen wir Ihnen wieder in allen Geschäftsstellen in gewohnter Weise zur Verfügung.

**Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind,
ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest,
für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit
und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.**

Kurt Krautscheid
Vors. Kreishandwerksmeister

Werner Zöller
Kreishandwerksmeister

Hans Peter Vierschilling
Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Sprenger
Bekleidungs- und
Schuhmacher-Innung RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Kurt Krautscheid
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Wolfgang Hild
Elektrotechniker-Innung AK

Wolfgang Hoffmann
Elektrotechniker-Innung NR

Christoph Hebgen
Elektrotechniker-Innung WW

Hans Jörg Wirths
Fleischer-Innung AK

Thomas Christian
Fleischer-Innung RWW

Gerd Schanz
Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW

Frank Jonas
Informationstechniker-
Innung RLP Nord

Axel Melzer
Kälte- und
Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Kfz-Innung RWW

Hans Peter Vierschilling
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

Kurt Hof
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Sebastian Hoppen
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Werner Zöller
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Marco Villmann
Schornsteinfeger-Innung MT

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Roland Giefer
Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Volker Höhn
Zimmerer-Innung RWW

Udo Runkel
Hauptgeschäftsführer

Elisabeth Schubert
Geschäftsführerin

**Von früh bis spät dabei,
um jeden Wunsch zu erfüllen.**

Machen wir. Das ganze Jahr über.

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel

Auf den mittelständischen Unternehmer und seinen steuerlichen Berater kommen in den verbleibenden Wochen des Jahres 2013, falls bisher noch nicht geschehen, noch erhebliche Zusatzaktivitäten zu, da am 1. Januar 2014 das neue Reisekostenrecht mit wesentlichen steuerlichen Änderungen in Kraft tritt. Daneben werden durch die steuerliche Rechtsprechung erhöhte Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches gestellt. Auch gilt es, den Herausforderungen der eRechnung und der E-Bilanz gerecht zu werden.

Neues Reisekostenrecht ab dem 1. Januar 2014

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz vom 20. Februar 2013, welches zum 1. Januar 2014 in Kraft tritt, sollen die gesetzlichen Regelungen zum Reisekostenrecht vereinfacht werden. Neben der Neudefinition der Auswärtstätigkeit sollen insbesondere Veränderungen der Mindestabwesenheitszeiten bei der Ermittlung des Verpflegungsmehraufwandes steuerliche Vorteile bringen. Des Weiteren sind die Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung detailliert worden.

Neue Definition der Auswärtstätigkeit

Kernpunkt der neuen Regelungen ist die Abkehr von der „regelmäßigen Arbeitsstätte“, die zukünftig durch die sog. „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt wird. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Definition der beruflichen Auswärtstätigkeit aus. Ab dem 1. Januar 2014 liegt eine Auswärtstätigkeit vor, soweit der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und der „ersten Tätigkeitsstätte“ beruflich tätig ist. Letztgenannte wird vom Arbeitgeber zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bestimmt und dient der praxisorientierten Ermittlung der Reisekostenvergütungen. Wegen der steuerlichen und arbeitsrechtlichen Bedeutsamkeit ist die

Dokumentation der Beurteilung des Arbeitgebers und deren Herleitung empfehlenswert. Beachtlich ist hierbei, dass das Finanzamt dieser Entscheidung folgt, falls keine Indizien für einen Gestaltungsmissbrauch gegeben sind. Soweit die tatsächliche Arbeitsstätte von der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers abweicht, ist die Gewährung von Reisekosten möglich. Evtl. Änderungen hinsichtlich der Zuordnung, z. B. weil sich die berufliche Tätigkeit beim Arbeitgeber inhaltlich ändert, sind nur mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Auf den Umfang der tatsächlich verrichteten Arbeitsleistung kommt es ab dem 01. Januar 2014 nicht mehr an.

Die erste Tätigkeitsstätte wird definiert als die „einzige“ ortsfeste Einrichtung, in der der Arbeitnehmer unbefristet für das gesamte Dienstverhältnis oder über 48 Monate – also dauerhaft - beschäftigt ist. Dabei ist der Umfang der Tätigkeit in dieser Einrichtung nicht maßgebend, jedoch gilt vereinfachend, dass bei mehreren Tätigkeitsstätten die erste Tätigkeitsstätte jene ist, wo mindestens ein Drittel der gesamten vereinbarten Arbeitszeit verbracht werden soll und die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten gelegen ist. Folglich gibt es keine erste Tätigkeitsstätte, wenn eine Zuordnung zu einer bestimmten, entweder betriebseigenen oder betriebsfremden, ortsfesten Einrichtung nicht möglich ist oder keine dauerhafte Zuordnung zu einer einzigen Einrichtung gegeben ist.

Praxisbeispiele zur Abgrenzung der ortsfesten Einrichtung

Das häusliche Arbeitszimmer ist niemals erste Tätigkeitsstätte, da jenes keine ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers darstellt. Erhält der Arbeitnehmer dort hin oder an einen anderen Ort telefonisch seinen Einsatzplan für

Baustellen etc., sind alle Fahrten Dienstreisen, da er keine erste Tätigkeitsstätte besitzt. Regelmäßige Fahrten zu Bildungsmaßnahmen begründen Reisekosten, da nicht die Schule, sondern der Ausbildungsbetrieb erste Tätigkeitsstätte ist. Es ist dabei unerheblich, dass die Ausbildung einen Zeitraum von 24 Monaten überschreitet (s.u.). Dagegen ist die Bildungseinrichtung bei einer Vollzeitbildungsmaßnahme die erste Tätigkeitsstätte. Letzteres gilt unabhängig von der Dauer der Vollzeitbildungsmaßnahme. Keine ortsfesten betrieblichen Einrichtungen sind Fahrzeuge, wie der Lkw eines Speditionsfahrers, der Reise- oder Linienbus, Züge, Straßenbahn u. a. Schienenfahrzeuge sowie Flugzeuge. Ausschließliche Tätigkeiten auf bzw. in diesen Verkehrsmitteln begründen Reisekosten, da öffentliche (Bus-)Haltestellen oder Schiffsanlegeplätze keine ersten Tätigkeitsstätten sind. Nichtöffentliche Bus- oder Straßenbahndepots sowie Fahrkartenverkaufsstellen können eine erste Tätigkeitsstätte begründen, soweit der Treffpunkt bzw. Beginn der Arbeitstätigkeit vom Arbeitgeber festgelegt wurde. Der Treffpunkt einer freiwilligen Fahrgemeinschaft ist keine erste Tätigkeitsstätte. Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z. B. um ein Kundendienstfahrzeug, Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzettel, Krankmeldungen oder Ähnliches abzuholen oder abzugeben, führt noch nicht zu einer Qualifizierung der betrieblichen Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte. Keine erste Tätigkeitsstätte liegt bei einem weiträumigen Arbeitsgebiet vor, da dies keine betriebliche Einrichtung darstellt. Der Gesetzgeber regelt für die arbeitstäglich Fahrten in ein weiträumiges Arbeitsgebiet ausdrücklich die Anwendung der Entfernungspauschale, sodass bzgl. der Fahrtkosten eine Gleichstellung mit den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erreicht wird.

Praxisbeispiele zur Abgrenzung der dauerhaften Zuordnung

Das Gesetz nennt abschließend 2 Fallgruppen für eine dauerhafte Zuordnung. Neben dem arbeitsrechtlichen Zuordnungsprinzip (dauerhafte Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen) ist das quantitative Zuordnungsprinzip (Tätigwerden in einer bestimmten betrieblichen Einrichtung typischerweise arbeitstäglich, mindestens zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit) entscheidend, wobei die letztgenannte zeitliche Abgrenzung nur ausnahmsweise bei fehlender örtlicher Abgrenzung herangezogen werden darf. Bei auswärtiger Tätigkeit beim Kunden für maximal 24 Monate ist dort keine erste Tätigkeitsstätte gegeben. Somit sind die Aufwendungen in diesem Zusammenhang Reisekosten. Langfristige Entsendungen und Outsourcing an betriebsfremde, ortsfeste Einrichtungen von über 24 Monaten können dazu führen, dass der Ort der Entsendung zur ersten Tätig-

keitsstätte wird. Die Fahrten dorthin sind als solche zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu beurteilen. Die Betreuung von mindestens 4 Filialen in gleichem Umfang hat zur Folge, dass keine erste Tätigkeitsstätte gegeben ist. Somit sind alle Fahrten Reisekosten.

Steuerliche Rechtsfolgen

der Gesetzesänderung ab dem 1. Januar 2014

Bei betrieblich veranlassten Fahrten an einen anderen Ort als den der ersten Tätigkeitsstätte sind neben den Fahrtkosten auch Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachungskosten sowie Reisenebenkosten steuerfrei vom Arbeitgeber zu erstatten bzw. als Werbungskosten abzugsfähig. Wie bisher ist die Abzugsfähigkeit dieser Reisekosten bei länger andauernden Dienstreisen auf 3 Monate begrenzt, wobei die Frist ab dem 1. Januar 2014 bei einer mindestens vierwöchigen Unterbrechung neu beginnt. Unerheblich ist der Grund der Unterbrechung. Folglich wird nicht nur Krankheit, sondern auch Urlaub berücksichtigt. Für die Berechnung der Unterbrechungsdauer sind auch Zeiten zu berücksichtigen, die auf Zeiträume vor 2014 entfallen.

Steuerliche Neuerungen ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 auch bei den Verpflegungspauschalen. Diese ändern sich für Inlandsreisen wie folgt: Abwesenheit bis zu 8 Stunden: 0 EUR, Abwesenheit von mindestens 24 Stunden: 24 EUR. Hierbei wird ausschließlich die Abwesenheitszeit an jedem einzelnen Kalendertag bestimmt. Bei mehrtägiger Dienstreise im Inland wird davon abweichend aus Vereinfachungsgründen unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit für den An- sowie für den Abreisetag je eine Pauschale i. H. von 12 EUR gewährt. Für berufliche Auswärtstätigkeiten, die sich ohne Übernachtung auf 2 Kalendertage verteilen, wird die Abwesenheitsdauer – wie bisher – durch Zusammenrechnen der beiden Tage ermittelt.

Beträgt die Gesamtabwesenheitsdauer mehr als 8 Stunden, wird die Verpflegungspauschale von 12 EUR für den Kalendertag gewährt, auf den die überwiegende Abwesenheitszeit entfällt. Für berufliche Auswärtstätigkeiten im Ausland sind unter Zugrundelegung der o. g. zwei Stufen weiterhin die staatspezifisch festgelegten Auslandstagegelder maßgebend.

Doppelte Haushaltsführung

Die gesetzliche Neuregelung knüpft an den o. g. Begriff der ersten Tätigkeitsstätte an. Neben dem Erfordernis des Besitzes einer Zweitwohnung, die sich grundsätzlich aus beruflichen Gründen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte befinden muss, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit nur bei finanzieller Beteiligung an den Kosten für die dort lebende Wohngemeinschaft gegeben. Ausnahmsweise darf die Zweitwohnung sich auch an einem anderen Ort als dem der ersten Tätigkeitsstätte befinden, wenn die Strecke von dort bis zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als 50 % der Entfernung von der Hauptwohnung beträgt.

Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches

Durch die steuerliche Rechtsprechung wurden die Anforderungen an die Führung eines leserlich handgeschriebenen Fahrtenbuches weiter erhöht, so dass es fraglich ist, ob realistisch betrachtet ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch überhaupt möglich ist. So werden ein gebundenes Schriftstück, welches alle Angaben zur Dienstreise – nun auch die vollständige Adresse des Fahrziels mit Hausnummer und die Kunden in der tatsächlichen Reihenfolge der Besuche – enthalten muss, gefordert, so dass lose Notizblätter und Kalkulationsprogramme wegen deren Abänderbarkeit nicht mehr akzeptabel sind. Im Hinblick auf zu erwartende Plausibilitätsprüfungen bei einer steuerlichen Außenprüfung ist die lückenlose Erfassung von Werkstattfahrten, Tankfahrten und der Abgleich mit Abholungen von Waren und anderen Buchhaltungsbelegen etc. empfehlenswert. Auch die Nutzung eines elektronischen Fahrtenbuches birgt schlecht kalkulierbare Risiken bei nachträglichen Änderungen, Ergänzungen und durch GPS hervorgerufene Abweichungen zum Tachostand, da bisher keine Software von der Finanzverwaltung zertifiziert wurde. Ebenso wie bei manuell geführten Fahrtenbüchern gilt auch hier das Erfordernis der Lesbarkeit, auch sind die Aufbewahrungsfristen bei Systemwechsel zu beachten.

eRechnung

Bereits seit dem 1. Juli 2011 kann eine Rechnung auch auf elektronischem Wege in freiem Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Aktuelle Verwaltungsanweisungen regeln dazu viele Details. So kann die sog. eRechnung per Email, Bilddatei, Computer-Fax und Web-Download übermittelt werden. Bei Übermittlung auf ein Standard-Fax-Gerät beim Empfänger liegt eine Papierrechnung und keine eRechnung vor, wobei beide Rechnungsarten gleichwertig nebeneinander stehen. Auch ein Ausdruck der eRechnung darf nicht erfolgen. Somit bleibt die Frage der Aufbewahrungsform und der Organisation der Aufbewahrung noch ungelöst. Grundsätzlich muss durch die Aufbewahrung die Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit der eRechnung gewährleistet sein. Durch innerbetriebliche Kontrollverfahren sollen die Überleitung von der Rechnung zur Leistung, die Identität des Ausstellers, die Unversehrtheit des elektronischen Dokumentes sowie die Lesbarkeit der eRechnung bis zum Ende der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist überprüft werden. Die auch manuell mögliche Überwachung muss nicht dokumentiert werden, dient jedoch der Sicherstellung des Vorsteuerabzuges, so dass eine Dokumentation der innerbetrieblichen Kontrollen empfehlenswert erscheint.

E-Bilanz

Im Zuge der weltweiten Digitalisierung forderte die EU zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auch die Einführung einer digitalen Bilanz, der sog. E-Bilanz. Nach dem Erkennen von größeren Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe wurde im

September 2011 festgelegt, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012 sowohl in Papierform als auch elektronisch an das zuständige Finanzamt abgegeben werden dürfen. Ab dem Veranlagungsjahr 2013 sind Eröffnungs-, Schluss-, Ergänzungs- und Sonderbilanzen zwingend in digitaler Form zu übermitteln. Der einzureichende Datensatz muss neben den Stammdaten, bestehend aus Angaben zu Berichts- und Bilanzart und deren Bestandteilen, rechtliche Grundlagen zum Unternehmen wie z. B. Firma, Rechtsform und Gesellschafter auch umfassende und über die eigentliche Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hinausgehende Auswertungen enthalten, die neben den Unternehmenssteuererklärungen einzureichen sind. Grundlage einer reibungslosen Erstellung und Übermittlung der E-Bilanz ist die Einrichtung einer auf die erhöhten Anforderungen ausgerichteten Finanzbuchführung.

Fazit

Wegen erheblicher steuerlicher Risiken ist es äußerst empfehlenswert, u.a. Arbeitsverträge, die bisher steuerfrei an Arbeitnehmer gezahlten Fahrtkosten, die Firmenwagenbesteuerung und Verpflegungspauschalen sowie die steuerfreien Erstattungen der Kosten für die doppelte Haushaltsführung vor dem Hintergrund der Einführung der „ersten Tätigkeitsstätte“ und der geänderten Abwesenheitszeiten noch im Jahr 2013 auf Gültigkeit zu überprüfen. Auch sind die Risiken aus einem nicht ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch, aus der Nutzung von eRechnungen und aus der Verpflichtung zur Abgabe einer E-Bilanz nicht zu vernachlässigen. Die korrekte Anwendung der steuerlichen Vorgaben obliegt dem Unternehmer, der sich bei Fragen zur Umsetzung der Anforderungen an seinen steuerlichen Berater wenden sollte.



(Die Autorin Dipl.-Kffr. (Univ.) Claudia Isselhorst ist als Steuerberaterin bei Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO), in Großmaiseid, Dierdorfer Str. 4, tätig.)

Nebenjobs – Was ist zulässig, was nicht?

1. Grundsatz: Zulässigkeit von Nebentätigkeiten

Grundsätzlich ist die Ausübung einer Nebentätigkeit im Arbeitsverhältnis zulässig. Hierzu bedarf es keiner Erlaubnis seitens des Hauptarbeitgebers. Die Rechtsgrundlage für die Ausübung einer Nebentätigkeit ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG, der Berufsfreiheit. Aber auch der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitnehmer normalerweise nicht dazu, dem Arbeitgeber im Hauptarbeitsverhältnis alleine seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitnehmer ist lediglich dazu verpflichtet, die im Arbeitsverhältnis versprochenen Dienste zu leisten. Aus diesem Grund muss der Arbeitnehmer grundsätzlich dem Arbeitgeber weder die Aufnahme einer Nebentätigkeit anzeigen noch eine Erlaubnis hierzu einholen.

2. Ausnahmen

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist jedoch dann unzulässig, wenn sie zu einer Verletzung der Arbeitspflicht im Hauptarbeitsverhältnis führt oder gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Ausübung einer Nebentätigkeit untersagt:

- Beeinträchtigung des Hauptarbeitsverhältnisses
- Nebentätigkeiten während einer Arbeitsunfähigkeit
- Wettbewerbstätigkeit
- Gesetze

a) Beeinträchtigung des Hauptarbeitsverhältnisses

Ein Verbot der Ausübung einer Nebentätigkeit kann sich daraus ergeben, dass der Mitarbeiter durch sie die Haupttätigkeit vernachlässigt. Dies ist bei nächtlichen Nebenjobs denkbar, wie zum Beispiel beim Kellnern oder Taxifahren. Hier kann die Nebentätigkeit zu einer körperlichen Erschöpfung führen, die die Erbringung der Hauptleistungspflicht beeinträchtigt. Die Ausübung einer Nebentätigkeit kann aber auch unzulässig sein, wenn sie berechnete Interessen des Hauptarbeitgebers beeinträchtigt. So lässt sich die Tätigkeit eines Krankenpflegers, die der Rettung und Erhaltung von Menschenleben dient, nicht mit der Nebentätigkeit eines Leichenbestatters vereinbaren (vgl. hierzu BAG, Urteil vom 28.02.2002, Aktenzeichen 6 AZR 33/01).

b) Nebentätigkeiten während einer Arbeitsunfähigkeit

Besondere Vorsicht ist während einer Arbeitsunfähigkeit im Hauptarbeitsverhältnis geboten. Der Arbeitnehmer ist während der Arbeitsunfähigkeit dazu verpflichtet, sich nicht „genesungswidrig“ zu verhalten. Der Arbeitnehmer muss also alles tun, um gesund zu werden. Dem kann die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit entgegen stehen und außerdem den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern. In solchen Fällen hat der Arbeitnehmer konkret darzulegen, weshalb er krankheitsbedingt gefehlt hat und trotzdem einer Nebentätigkeit nachgehen konnte.

c) Wettbewerbstätigkeit

Ein Verbot der Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit kann sich daraus ergeben, dass der Mitarbeiter durch sie die Haupttätigkeit vernachlässigt. Dies ist bei nächtlichen Nebenjobs denkbar, wie zum Beispiel beim Kellnern oder Taxifahren. Hier kann die Nebentätigkeit zu einer körperlichen Erschöpfung führen, die die Erbringung der Hauptleistungspflicht beeinträchtigt. Die Ausübung einer Nebentätigkeit kann aber auch unzulässig sein, wenn sie berechnete Interessen des Hauptarbeitgebers beeinträchtigt. So lässt sich die Tätigkeit eines Krankenpflegers, die der Rettung und Erhaltung von Menschenleben dient, nicht mit der Nebentätigkeit eines Leichenbestatters vereinbaren (vgl. hierzu BAG, Urteil vom 28.02.2002, Aktenzeichen 6 AZR 33/01).

d) Gesetze

Grundsätzlich ist die Ausübung einer Nebentätigkeit im Arbeitsverhältnis zulässig. Hierzu bedarf es keiner Erlaubnis seitens des Hauptarbeitgebers. Die Rechtsgrundlage für die Ausübung einer Nebentätigkeit ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG, der Berufsfreiheit. Aber auch der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitnehmer normalerweise nicht dazu, dem Arbeitgeber im Hauptarbeitsverhältnis alleine seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitnehmer ist lediglich dazu verpflichtet, die im Arbeitsverhältnis versprochenen Dienste zu leisten. Aus diesem Grund muss der Arbeitnehmer grundsätzlich dem Arbeitgeber weder die Aufnahme einer Nebentätigkeit anzeigen noch eine Erlaubnis hierzu einholen.

vgl. §§ 3 Abs.1, 6 Abs. 2 ArbZG). Gesetzlich angeordnet ist eine Genehmigungspflicht für die Nebentätigkeit von Beamten, zum Beispiel in § 42 BRRG, §§ 64 ff. BBG.

3. Arbeitsvertrag / Tarifvertrag

Arbeitsvertraglich kann ein Nebentätigkeitsverbot vereinbart werden. Dieses ist jedoch nur wirksam, soweit der Arbeitgeber hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches besteht dann, wenn durch die Nebentätigkeit die vertraglich geschuldete Leistung beeinträchtigt wird. Eine Vertragsklausel, die dem Arbeitnehmer jede vom Arbeitgeber nicht genehmigte Nebentätigkeit verbietet, ist im Hinblick auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG verfassungskonform dahin auszulegen, dass nur solche Nebentätigkeiten verboten sind, an deren Unterlassung der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse hat. In Tarifverträgen kann ein Nebentätigkeitsverbot nicht vereinbart werden. Dafür finden sich in Tarifverträgen jedoch häufig Anzeigepflichten. So etwa für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, § 3 Abs. 3 TVöD.

4. Sanktionen

Wenn eine Vertragsklausel die Verpflichtung beinhaltet, vor Aufnahme einer Nebentätigkeit die Genehmigung des Arbeitgebers einzuholen, kann der Arbeitnehmer bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung abgemahnt werden. Verletzt ein Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten aus dem Hauptarbeitsverhältnis durch die Ausübung der Nebentätigkeit in erheblichem Umfang, so kann eine verhaltensbedingte, auch außerordentliche fristlose Kündigung gerechtfertigt sein. Dies kommt zum Beispiel bei der Ausübung einer Konkurrenztaetigkeit oder der Ausübung einer Nebentätigkeit während krankheitsbedingter Abwesenheit in Betracht, die den Heilungsprozess verzögert.

5. Fazit

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis zeigt, dass sich ein Arbeitnehmer grundsätzlich keine Genehmigung für eine Nebentätigkeit von seinem Arbeitgeber im Hauptarbeitsverhältnis einholen muss - soweit eine andere arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Regelung nicht besteht. Allerdings sind der Zulässigkeit der Ausübung von Nebentätigkeiten Grenzen gesetzt, so dass regelmäßig Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit der Nebentätigkeit bzw. über die Nebenpflichten des Arbeitnehmers besteht.

Es ist daher jedem Arbeitnehmer dringend zu empfehlen, dem Arbeitgeber die geplante Nebentätigkeit im Vorfeld anzuzeigen. Nur so kann er Streit darüber vermeiden, inwieweit die Ausübung der Nebentätigkeit ohne Erlaubnis des Arbeitgebers zulässig war und gegebenenfalls gerichtlichen Auseinandersetzungen über eine Abmahnung oder Kündigung wegen der Nebentätigkeit vorbeugen. Quelle: www.arbeitsrecht.de

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG, Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Idee und Konzeption: Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:

Rhein-Westerwald eG;

Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:

KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;

Ausgabe B: Auflage: 1.150 Exemplare

KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;

Ausgabe C: Auflage 2.000 Exemplare

KHS Mainz-Bingen; GF Karl-Ludwig Krauter;

Ausgabe D: Auflage 1.300 Exemplare

KHS Birkenfeld: GF Stephan Emrich;

Ausgabe E: Auflage 500 Exemplare

KHS Alzey-Worms: GF Sabine Theis;

Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129

Steuern und Finanzen

Gebrauchtwagen-Garantie – Anspruch nicht nur bei Wartung in Vertragswerkstatt

Eine Wartungsklausel in den Bedingungen einer entgeltlichen Gebrauchtwagen-Garantie, die die Garantieansprüche des Käufers davon abhängig macht, dass er den Wagen in einer Vertragswerkstatt warten lässt, ist wegen un-



angemessener Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Der Käufer kann sein Fahrzeug somit auch in einer freien Werkstatt warten lassen, ohne die Garantie zu verlieren. *BGH, Urteil vom 25.09.2013, Az.: VIII ZR 206/12*

Banken dürfen keinen Erbschein verlangen

Allgemeine Geschäftsbedingungen, wonach eine Bank beim Tode eines Kunden wählen kann, ob zur Klärung der Rechtsnachfolge ein Erbschein bzw. Testamentsvollstreckerzeugnis oder die Eröffnungsverhandlung nebst einer beglaubigten Abschrift des Testaments oder Erbvertrags des verstorbenen Kunden vorzulegen ist, sind unwirksam. *BGH, Urteil vom 08.10.2013, Az.: XI ZR 401/12*

Eigenleistungen des Vermieters umlagefähige fiktive Kosten

Eigene Sach- und Dienstleistungen des Vermieters dürfen in der Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umgelegt werden. Vermieter dürfen beispielsweise Hausmeisterdienste oder Gartenpflege auf der Grundlage fiktiver Berechnungen eines Dienstleistungsunternehmens abrechnen.

Vermieter dürfen in der Abrechnung also den Betrag einkalkulieren, den eine fremde Firma verlangt hätte, wenn sie der Vermieter mit der Arbeit beauftragt hätte. Voraussetzung ist, dass der Vermieter die abgerechneten Arbeiten nachvollziehbar darstellt und im Idealfall auf der Grundlage eines Angebotes einer Dritt-firma, ansonsten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, abrechnet. *BGH, Urteil vom 14.11.2012, Az.: VIII ZR 41/12.*

44-Euro-Grenze gilt nicht bei der Zukunftssicherung

In einem aktuellen Schreiben stellte das Bundesfinanzministerium fest, dass für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (z.B. für eine private Pflegezusatzversicherung und Krankentagegeldversicherung) die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nicht anzuwenden ist.

Das Ministerium weist darauf hin, dass Arbeitslohn alle Einnahmen sind, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Hierzu gehörten auch Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer

oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung).

Dem Arbeitnehmer fließe Arbeitslohn in Form von Barlohn zu, wenn er Versicherungsnehmer sei und der Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers übernehme. Auch wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer sei und die versicherte Person der Arbeitnehmer, führe die Beitragszahlung des Arbeitgebers in der Regel zum Zufluss von Barlohn. Die 44-Euro-Grenze sei damit nicht anzuwenden.

Dies sei erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. *BMF, Schreiben vom 10.10.2013, Az.: IV C 5 - S 2334/13/10001*

Vorsteuerabzug setzt ordnungsgemäße Rechnung voraus

Wird eine nicht ordnungsgemäße Rechnung berichtigt, muss sich eindeutig ergeben, wer die Berichtigungen vorgenommen hat. Aus der berichtigten Rechnung muss sich der Berichtigungswille ergeben. So die Entscheidung des Finanzgerichtes (FG) des Landes Sachsen-Anhalt.

Für den Vorsteuerabzug ist es erforderlich, dass der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer das Original einer ordnungsgemäßen Rechnung vorzulegen hat. Selbst wenn das Original nicht mehr vorgelegt werden kann, muss glaubhaft gemacht werden, dass das Original vorgelegen hatte.

Ergänzungen und Berichtigungen von Rechnungsangaben können grundsätzlich nur von demjenigen vorgenommen werden, der die Abrechnung erteilt hat. *FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.3.2013, Az.: 5 K 1438/07*

Steuerbonus für Handwerkerleistungen gestärkt

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Steuerpflichtige den Steuerbonus für Handwerksleistungen auch bei Aufwendungen für Erweiterungs- und Umbauten beim Finanzamt geltend machen können. Auf eine Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten wird verzichtet. Die Frage, ob der Steuerbonus (gemäß Paragraph 35 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) auch Handwerksleistungen umfasst, die steuerlich zu den Herstellungskosten führen, war lange Zeit strittig.

Dieser Fall tritt zum Beispiel ein, wenn bei umfangreicheren Sanierungen das Dachgeschoss ausgebaut oder ein Wintergarten neu errichtet wird. Nach Auffassung der Münchener Richter kommt es auf die Differenzierung zwischen Herstellung und Erhaltung nicht an.

Nach wie vor nicht vom Steuerbonus berücksichtigt bleiben Aufwendungen für sogenannte Neubauten eines Gebäudes. An den Förder Voraussetzungen ändert die Entscheidung des Bundesfinanzhof nichts. Nach wie vor muss der Steuerpflichtige eine Rechnung des Handwerkers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer sowie ausgewiesenen Arbeitskosten der Aufwendungen in privaten Haushalten einreichen. Auch muss die Zahlung der Rechnungssumme auf das Konto des Handwerksbetriebs dokumentiert werden.

Änderung der BFH-Rechtsprechung zur 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei kürzlich veröffentlichten Urteilen seine Rechtsprechung zu der Frage weiterentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zu einem steuerbaren Lohnzufluss führt. Danach sind Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung – insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrag ist auch auf Familienangehörige der Arbeitnehmer, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben, aufzuteilen. Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, grundsätzlich nicht zuzurechnen. *BFH, Urteile vom 16.05.2013, Az.: VI R 94/10 und VI R 7/11*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.13

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B

Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
05.07.12	1,5%	6,5%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.13	-0,38 %	4,62 % Verbr. 7,62 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Tarifliche Ausschlussfristen bei Insolvenzanfechtung durch Zwangsvollstreckung erlangter Arbeitsvergütung nicht anwendbar

Bei Vorliegen der übrigen Anfechtungsvoraussetzungen kann der Insolvenzverwalter von einem Arbeitnehmer die Rückzahlung von Arbeitsvergütung zur Masse verlangen, die dieser durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangt hat. Der Rückforderungsanspruch unterliegt keinen tariflichen Ausschlussfristen, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Nach Ansicht der Richter seien die insolvenzrechtlichen Anfechtungsregelungen zwingendes Recht, in welches die Tarifvertragsparteien nicht eingreifen dürften. § 146 InsO, der für die Insolvenzanfechtung auf die Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verweist, normiere die zeitliche Begrenzung des Anfechtungsrechts abschließend. *BAG, Urteil vom 24.10.2013, Az.: 6 AZR 466/12*

Bundesarbeitsgericht zur Abgrenzung von Arbeits- und Werkvertrag

In einem Fall aus Bayern entschieden die Bundesrichter, dass Werkverträge nicht zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit abgeschlossen werden können. Dabei ging es um die Frage, ob zwischen dem Freistaat Bayern und dem Kläger, der Bodendenkmäler in einem Computersystem erfasste, ein Werkvertrag zustande kam oder ein Arbeitsverhältnis begründet wurde. Der zehnte Senat verwies darauf, dass der Kläger regelmäßig von 7.30 bis 17.00 Uhr seiner Arbeit an einem zur Verfügung gestellten PC-Arbeitsplatz nachgekommen sei. Damit habe ein Arbeitsverhältnis bestanden. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung. *BAG, Urteil vom 25.09.2013, Az.: 10 AZR 282/12*

Keine diskriminierende Kündigung wegen des Geschlechts bei noch nicht offener Schwangerschaft

Arbeitnehmerinnen (AN), die schwanger sind, sollten dies möglichst rasch ihrem Arbeitgeber (AG) mitteilen. Kündigt dieser nämlich, ohne dass er von der Schwangerschaft wusste, so stellt dies keine Diskriminierung wegen des Geschlechts dar, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Urteil nunmehr festgestellt hat. Dem Rechtsstreit lag eine Probezeitkündigung durch den Arbeitgeber zu Grunde. Die AN hat daraufhin binnen einer Woche unter Vorlage eines ärztlichen Attests geltend gemacht, dass sie zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bereits schwanger gewesen sei und verlangte vom AG die "Rücknahme" der Kündigung. Dies erklärte der AG zunächst nicht. Nachdem der Betriebsarzt einen Monat später sowohl die Schwangerschaft als auch ein zwischenzeitlich ausgesprochenes Beschäftigungsverbot bestätigt hatte, erklärte der AG eine Rücknahme der Kündigung. Die Klägerin wollte aber nun keine außergerichtliche Einigung mehr, sondern

erhob Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung. Daraufhin gab der AG ein Anerkenntnis ab, so dass durch Anerkenntnisurteil die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt wurde. Das reichte allerdings der AN nicht aus, sondern sie verlangte nunmehr noch zusätzlich die Zahlung von 3 Bruttomonatsgehältern als Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts. Die Klage blieb insoweit ohne Erfolg, denn die verlangte Rücknahme der Kündigung sei rechtstechnisch nicht möglich gewesen, so die Richter, weil die Kündigung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung bereits mit Zugang ihre Wirkung entfaltet. Da der AG zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung von der Schwangerschaft nichts wusste und später die AN selbst eine einvernehmliche Lösung abgelehnt hat, konnte das Gericht keinerlei Diskriminierung feststellen. *BAG, Urteil vom 17.10.2013, Az.: 8 AZR 742/12*

Teilzeitbegehren - Immer arbeitsfrei „zwischen den Jahren“ ist Rechtsmissbrauch

Ein Arbeitnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass er blockweise jedes Jahr „zwischen den Jahren“ freigestellt wird. Zwar ist eine geringfügige Arbeitszeitreduzierung nicht per se unzulässig; nutzt der Arbeitnehmer seine Rechte aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) aber zweckwidrig aus, so ist dies rechtsmissbräuchlich. Im entschiedenen Fall war der Kläger als Flugzeugkapitän bei einem Luftfahrtunternehmen beschäftigt. Er verlangte von der Arbeitgeberin unter Bezugnahme auf das TzBfG seine regelmäßige Arbeitszeit um 3,29 % zu vermindern. Die reduzierte Arbeitszeit sollte so verteilt sein, dass er jeweils vom 22. Dezember eines Jahres bis zum 2. Januar des Folgejahres nicht zu arbeiten hat. Die Arbeitgeberin (AG) lehnte dies ab; das Begehren sei rechtsmissbräuchlich. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellte sich mit seiner Entscheidung auf die Seite der AG. *BAG, Urteil vom 11.06.2013, Az.: 9 AZR 786/11*

Azubis dürfen nicht weniger als 80 Prozent verdienen

Laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist es nicht mehr angemessen, wenn ein Auszubildender keine 80 Prozent des Tariflohns bekommt. In dem entschiedenen Fall musste der Arbeitgeber das Geld nachzahlen. Nach dem Berufsbildungsgesetz haben Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Das besagt regelmäßig der entsprechende Tarifvertrag. Wenn es den nicht gibt, muss die Höhe der Bezahlung zwischen Chef und Auszubildendem vereinbart werden. Hierbei kann auf branchenübliche Sätze abgestellt werden. Als angemessen gilt, wenn der Azubi 80 Prozent des Tariflohns erhält. Im Urteil heißt es, dass es ausreicht, wenn der Auszubildende sich auf die einschlägige tarifliche Vergütung – oder falls es eine solche nicht gibt – auf Empfehlungen von Kam-

mern und Innungen stützt und darlegt, dass die an ihn gezahlte Vergütung um mehr als 20 von Hundert darunter liegt. *BAG, Urteil vom 26.03.2013, Az.: 3 AZR 101/11*

Mindestlohn: ohne Sonderzahlungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass der Arbeitgeber zur Berechnung des Mindestlohns Einmalzahlungen oder Sonderleistungen nur unter bestimmten Umständen mit einbeziehen darf. Maßgeblich ist die Art der zusätzlichen Entgelte. Außen vor gelassen werden bei der Berechnung des Mindestlohnes vermögenswirksame Leistungen (VL), das heißt, Arbeitnehmer (AN) haben Anspruch auf den vollen tarifvertraglichen Mindestlohn – auch wenn sie zusätzlich VL vom Arbeitgeber (AG) bekommen. *Anders ist es bei Einmalzahlungen: Sie können Teil des Mindestlohns sein.* Dies hängt aber von den Regelungen im Tarifvertrag ab. In dem entschiedenen Fall hatte ein Gebäudereiniger der zur Deutschen Bahn gehörenden DB Services GmbH geklagt.

Der Tarifvertrag ist entscheidend.

Die beiden Einmalzahlungen hätten geplante Lohnerhöhungen auch vorweg nehmen können, meinte das Gericht. Ob dies tatsächlich dem Willen der Tarifparteien entspreche, müsse das Bundesarbeitsgericht (BAG), das die Sache dem EuGH vorgelegt hatte, aber erneut prüfen. Anders sei es aber bei den VL: Sie unterschieden sich vom eigentlichen Lohn, würden dem Arbeitnehmer helfen, Vermögen zu bilden und dienten somit einem sozialpolitischen Ziel. Aber auch hier sei der Wille der Parteien des Tarifvertrages entscheidend, meinten die Europarichter, die Rolle der VL müsse das BAG im konkreten Fall ebenfalls klären. *EuGH, Urteil vom 07.11.2013, Az.: C-522/12*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Innung für das Kraftfahrzeug-Gewerbe Rhein-Westerwald

Auszeichnung „Deutschlands bester Autofahrer“

Im bundesweiten Wettbewerb „Deutschlands bester Autofahrer“ erreichte der 46-jährige Jens Stockschläder aus Hattert das Finale. In Konkurrenz mit 29 weiteren Finalisten hat er einen großartigen elften Platz erreicht.

Für die Aktion hatten sich Anfang des Jahres rund 30 000 Autofahrer beworben. Der Obermeister der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald sowie der Leiter der Dekra-Niederlassung Altenkirchen, Andreas Käsgen ehrten den erfolgreichen Teilnehmer in den Räumen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald mit einer Urkunde und einer Uhr. Die Uhr wurde in diesem Jahr nur für die Finalisten des Wettbewerbs produziert. In seiner kurzen Ansprache ernannte Röser den 46-Jährigen zum „Botschafter für Mobilität und Sicherheit“ und bezeichnete ihn als gutes Vorbild und nachahmenswertes Beispiel für



Foto: Westerwälder Zeitung

alle Autofahrer. Insbesondere geht es bei dem alljährlichen Wettbewerb darum, auf mögliche Gefahren im Straßenverkehr vorbereitet zu sein. Die Aufgaben, die den Teilnehmern gestellt wurden, waren daher von ganz unterschiedlicher Art. Stockschläder musste, um sich überhaupt für das Finale qualifizieren zu können, zunächst einen theoretischen Teil überstehen, der neben technischen Fragen rund ums Autofahren auch Theoriebögen aus der Fahrschule beinhaltet.

Als einziger Teilnehmer schaffte es der 46-Jährige dabei den Bogen fehlerfrei zu lösen. Auch ein gestellter Unfall, bei dem Erste Hilfe zu leisten war, stellte für die Teilnehmer eine Herausforderung dar. Besonders begeistert war Stockschläder allerdings von dem Geländeparcours, der mit einem Ford Kuga gemeistert werden musste. Dieses Auto war gleichzeitig der Hauptpreis des Wettbewerbs. Das Finale von „Deutschlands beste Autofahrer“ fand auf dem Gelände des Fahrsicherheitszentrum Linthe bei Berlin statt, welches das größte ADAC-Fahrsicherheitszentrum Europas ist.

In diesem Jahr feiert der Wettbewerb sein 25-jähriges Bestehen. Organisiert wird er vom Bundesverkehrsministerium unter der Schirmherrschaft von Peter Ramsauer, Der Dekra, der Zeitschrift „AutoBild“ und dem Kfz-Gewerbe.

HINWEIS:

Beratungstag in der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald

Seit November 2013 bietet die IKK Südwest zusätzlich zu dem bisherigen Service der Kreishandwerkerschaft jeden Mittwoch in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr einen Beratungstag an.

Die Kundenberater der IKK Südwest stehen Ihnen für alle Ihre Fragen rund um Ihre Krankenversicherung in der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft RWW, Joseph-Kehrein-Straße 4, 56410 Montabaur zur Verfügung.



Geschäftsstelle Neuwied in neuen Farben

Die Sanierungsmaßnahme unserer Geschäftsstelle in Neuwied geht voran. Das Dach ist saniert. Die neuen Fenster sind eingebaut. Die Fassade ist gedämmt und gestrichen.

Die Vorderfront wurde in den Farben der Handwerkskampagne gestaltet.

Ein flotter Spruch weist darauf hin, dass das Handwerk eine besondere Stellung hat. Klappen gehört zum Handwerk.

Zur Zeit wird an der Rückfront die Balkonsanierung durchgeführt. Wenn das Wetter mitspielt, werden bis Ende des Jahres die Außenarbeiten erledigt sein.

Wir werden weiterhin über den Fortgang der Bauarbeiten berichten.





Die geehrten Kammer-, Landes- und Bundessieger und besten Prüflinge 2013

1. Bundessieger(in)

zugleich 1. Landessieger(in) und Kammersieger(in) 2013:

Hallatsch, Kevin; Kaifenheim
Informationselektroniker Schwerpunkt: Bürosystemtechnik
(Handwerkskammer Koblenz, Koblenz)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

2. Bundessieger(in)

zugleich 1. Landessieger(in) und Kammersieger(in) 2013:

Kirst, Patrick; Untershausen
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Pulte Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Heiligenroth)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

3. Bundessieger(in)

zugleich 1. Landessieger(in) und Kammersieger(in) 2013:

Maus, Danny; Braubach
Automobilkaufmann
(Autohaus Hof GmbH, Neuwied)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

1. Landessieger(in)

zugleich Kammersieger(in) und bester Prüfling 2013

Kock, Carina; Marienrachdorf
Bürokauffrau
(Pulte Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Heiligenroth)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Zimmermann, Felix; Hainau
Mechatroniker für Kältetechnik
(Lahntechnik GmbH, Nassau)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

1. Landessieger(in)

zugleich Kammersieger(in) 2013:

Portz, Katharina; Fell
Sattlerin Fachrichtung: Reitsportsattlerei
(Rieser Sattlerei und Schmuck e. K., Obersteinebach)
Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Schumacher, Max; Hattert
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Fachrichtung:
Fahrzeugbautechnik
(Ginsberg Fahrzeugbau GmbH, Daaden)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

1. Kammersieger(in) und bester Prüfling 2013

Fein Tobias; Rothenbach-Obersayn
Zimmerer
(Ch. Blum Holzbau GmbH, Neuwied)
Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Schmidt, Timo; Boden
Dachdecker
(Alfred Dahlem GmbH, Meudt)
Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Bester Prüfling 2013

Bareinske, Benjamin; Alsbach
Maurer
(Burkhard Ferdinand, Hillscheid)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Benner, Hendrik; Hellenhahn-Schellenberg
Feinwerkmechaniker Fachrichtung: Werkzeugbau
(Boenig-Präzisionswerkzeugbau GmbH, Höhn)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Born, Philipp; Steimel
Fleischer – Herstellung besonderer Fleisch- und Wurstwaren,
Kundenberatung und Verkauf
(Fleisch- und Wurstwaren Born GmbH, Steimel)
Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Brach, Bennet; Herschbach
Maler und Lackierer
(Karl Brach GmbH, Herschbach)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Czenia, Jannik; Neustadt
Dachdecker
(Heinrich Krautscheid GmbH, Neustadt)
Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Fischer, Marco; Hachenburg
Elektroniker Fachrichtung:
Energie- und Gebäudetechnik
(Wezek Meß-, Regel- und Steuerungstechnik GmbH, Steinebach)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen

Frolow, Sascha; Isenburg
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Jürgen Pommereinke, Raubach)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied

Giesbrecht, Johann; Ellenhausen
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Walter Goltz, Selters)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Gilles, Luisa-Marie; Montabaur
Friseurin
(Julia Keil, Montabaur)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Grossert, Nils; Kirchen
Dachdecker
(Frank Stein, Alsdorf)
Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Günter, Irina; Altenkirchen
Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk
Schwerpunkt: Bäckerei
(Bäckerei Heinz Willi Grund GmbH, Höchstebach)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Hüsch, Carina; Rosenheim
Fleischerin - Herstellung besonderer
Fleisch- und Wurstwaren und Herstellen von Gerichten
(Thomas Hüsch, Rosenheim)
Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Jung, Patrick; Stein-Neukirch
Fahrzeugaackier
(Rainer Köster, Nisterau)
Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Klein, Thomas; Oberraden
Kraftfahrzeugmechatroniker
(Löhr Automobile GmbH, Neuwied)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Kröger, Patrik; Werther
Bäcker
(Bäckerei Geisen GmbH, Neuwied)
Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Look, Ayla; Wriezen
Tischlerin
(Heinrich Haus gGmbH, Neuwied)
Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Meier, Sven Jonas; Altenkirchen
Tischler
(Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Nauroth, Sascha; Hachenburg
Tischler
(HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Spieß, Laura; Waldbröl
Maßschneiderin Fachrichtung: Damen
(Berufsbildende Schule, Kirchen)
Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

Tögel, Alexander; Waldmühlen
Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(GFW Gutachterbüro für
Windkraftanlagen e.K., Rennerod)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Wolke, Mike; Gierschnach
Informationselektroniker Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik
(Wasser- und Schifffahrtsamt, Koblenz)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Zimmermann, Robin; Höhn
Elektroniker Fachrichtung: Automatisierungstechnik
(Heinz Brenner, Norken)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Ehrung „Diamantener und Eiserner Meisterbrief“



Stolz nahmen Bäckermeister Ewald Anhalt (1. Reihe, 2. v.l.) den „Eisernen Meisterbrief“ und Johann Weissenfels, Maler- & Lackierermeister (1. Reihe, 3. v.r.) den „Diamantenen Meisterbrief“ entgegen.

Ehrung „Silberner Meisterbrief“



Stolz nahmen 46 Meisterinnen und Meister die Ehrenurkunden anlässlich ihres 25-jährigen Meisterjubiläums entgegen.

Bäcker-Innung und Fleischer-Innung Rhein-Westerwald gratulierten zum Jubiläum



die Geburtstagsfeierlichkeiten.

Obermeister Thomas Christian sowie der Obermeister der Bäcker-Innung RWW, Hubert Quirnbach, dankten ihren Vorstandskollegen für das Engagement anlässlich dieser Veranstaltung.

Neben den Obermeistern waren für die Fleischer-Innung die Vorstandskollegen Klaus Peter Fries, Heinz-Werner Schäfer und Maik Linn sowie für die Bäcker-Innung die Kollegen Dirk Müller (stellv. Obermeister) und Vorstandsmitglied Frank Remy vor Ort vertreten.

Anlässlich des 5-jährigen Bestehens des Westerwaldsteiges gratulierten die Bäcker-Innung und die Fleischer-Innung Rhein-Westerwald bei der Jubiläumsveranstaltung in Waldbreitbach.

Die Fleischer-Innung kreierte anlässlich des Jubiläums den „Westerwaldsteiger“, eine Rindswurst und bot diesen vor Ort den Gästen an.

Neben dem neuen „Westerwaldsteiger“ erstreckte sich das kulinarische Angebot der Fleischer-Innung auch auf die „Westerwaldsteig-Bratwurst“ sowie den vom Innungskollegen Karl-Heinz Pitton, Rennerod, zu beziehenden „Westerwaldsteig-Schinken“.

Seitens der Fleischer-Innung überbrachte Obermeister Thomas Christian die Glückwünsche zum Jubiläum.

Er nutzte die Gelegenheit, auf die Besonderheiten der Produkte hinzuweisen und dass diese nur bei den Innungsbetrieben zu erwerben sind, die sich bereit erklärt haben, an der Aktion mitzuwirken.

Der Kunde erkennt die Betriebe an dem Plakat der Westerwald-Touristik „Hier geht es um die Wurst“. Nur hier gibt es die ausgesuchten Spezialitäten.

Für den süßen Nachtisch sorgte die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald. Sie gratulierte in Form eines großen Geburtstagskuchens.

Der Spendenerlös aus der Abgabe des Kuchens wurde der Stiftung „Fly & Help“ von Reiner Meutsch, seines Zeichens auch „Botschafter des Westerwaldes“, gestiftet.

Meutsch moderierte auf der „RPR1“-Bühne



SIGNAL IDUNA Einkommenschutz: Beiträge sparen mit passgenauen Berufsgruppen

Wer sich selbstständig macht, darf nicht bei der persönlichen Absicherung sparen. Denn im Fall einer Berufsunfähigkeit ist oft nicht nur die eigene Arbeitskraft, sondern das ganze Unternehmen in Gefahr.

Ein Bandscheibenvorfall oder Gelenkprobleme können bereits das berufliche Aus bedeuten. Um ausreichend abgesichert zu sein, ist ein Einkommenschutz mit einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) auch für jeden selbstständigen Handwerker ein Muss, so die SIGNAL IDUNA Gruppe.

In der Regel sind selbstständige Handwerker nicht versicherungspflichtig und zahlen nicht in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Umso wichtiger ist für sie die private Absicherung.

Die SIGNAL IDUNA bietet für den Einkommenschutz eine breite Produktpalette mit bedarfsgerechten Angeboten. Spezielle Angebote hält sie unter bestimmten Voraussetzungen für selbstständige Handwerker durch Einstufung in eine günstigere Berufsgruppe parat. Dort zahlen sie deutlich weniger Beiträge.

Der Aufbau einer neuen Existenz kostet viel Geld, da wird häufig an der privaten Absicherung gespart. Selbstständigen Handwerkern, die sich eine Existenz aufbauen, bietet die SIGNAL IDUNA eine spezielle BU-Absicherung an, die Existenzgründerregelung. Der Kunde wird in die günstigste Berufsgruppe A eingestuft, wenn er innerhalb von drei Jahren nach Existenzgründung eine Berufsunfähigkeitsversicherung für maximal fünf Versicherungsjahre abschließt. Die Leistungsdauer kann bis zum berufsspezifisch zugelassenen Rentenalter vereinbart werden - bei SIGNAL IDUNA zumeist das 67. Lebensjahr.

Der Beitragsunterschied zu einer BU-Absicherung ohne diese Regelung ist erheblich. Beispiel: Ein 25-jähriger Schreiner kann mit 67 Jahren in Rente gehen. Für eine BU-Rente von 1.000 Euro und eine Versicherungsdauer bis zum 30. Lebensjahr zahlt er in der Berufsgruppe A für den mehrfach ausgezeichneten Premium BU-Schutz der SIGNAL IDUNA monatlich 28,87 Euro*.

Darüber hinaus erhält er eine Option, die – ohne dass seine Gesundheit erneut überprüft wird - eine Verlängerung der Versicherungsdauer ermöglicht. In der Berufsgruppe B und mit einer Versicherungsdauer bis zum



Handwerkliche Berufe gehen auf die Knochen und Gelenke. Ein Dachdecker etwa verlegt nicht nur Dachschindeln, sondern steigt viele Male eine Leiter hinauf und hinab, klettert auf dem Dach herum und trägt schwere Gewichte. Das bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Gesundheit.

67. Lebensjahr würde der Monatsbeitrag 146,61 Euro* betragen.

Auch im Anschluss an die komfortable Existenzgründerregelung bietet die SIGNAL IDUNA selbstständigen Handwerkern ein attraktives BU-Angebot. Bei der sogenannten Handwerkerregelung können sie sich in die vorteilhafte Berufsgruppe A einstufen lassen und somit die Beiträge spürbar reduzieren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Neu eingeführt hat die SIGNAL IDUNA eine weitere vorteilhafte Regelung für selbstständige Handwerker speziell aus den C-Berufsgruppen: In bestimmten Fällen erhält er einen Monatsbeitrag, der nach der günstigeren Berufsgruppe B berechnet wird.

Die Einstufung in die günstigeren Berufsgruppen A bzw. B erfolgt über die Anzahl der Mitarbeiter und den Anteil der Bürotätigkeiten.

Ein Beispiel zeigt, wie viel sich durch die speziellen Handwerkerregelungen der SIGNAL IDUNA sparen lässt: Ein 30-jähriger Fliesenleger möchte eine monatliche BU-Rente von 1.000 Euro bis zum Endalter von 67 Jahren versichern.

Erfüllt er mit seiner Mitarbeiteranzahl und seinem Tätigkeitsbild die Voraussetzungen für eine Einstufung in Berufsgruppe B, beträgt der Monatsbeitrag nur noch 168,93 Euro* statt 319,09 Euro* in der Berufsgruppe C.

Ist der Betrieb bereits etwas größer, und es kann eine Einstufung in die Berufsgruppe A erfolgen, zahlt der 30-jährige Fliesenleger für seinen Einkommenschutz gerade mal noch 106,53 Euro* im Monat.

* Beitrag nach Verrechnung der Überschussbeteiligung 2013; für die Zukunft nicht garantiert.



Natürlich können Sie auch ohne Arbeit leben – vorausgesetzt, **es ist für alles gesorgt.**

Sie haben sich bestimmt auch an viele Dinge gewöhnt, die Ihr Leben schöner machen. Solange Sie über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, können Sie Ihren Lebensstandard sicher auch weiterhin halten. Aber was wird aus Ihnen und Ihren Lieben, wenn Sie Ihre Arbeitskraft einmal verlieren sollten? Durch Krankheit oder Unfall – aus welchen Gründen auch immer. Lassen Sie uns darüber reden, damit für alles gesorgt ist.

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon (0261) 1 39 01-23, Fax (0261) 1 39 01-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

„Weshalb in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah...“

Getreu diesem Motto führte es die Mitglieder der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald nach Bonn und Bad Neuenahr-Ahrweiler.

In Bonn angekommen, erwartete die Teilnehmer zunächst eine Führung durch das „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“. Auf mehr als 4.000 Quadratmetern zeigt das Museum deutsche Zeitgeschichte vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die Gegenwart. Doch dann hieß es „Mannschaft klar zum Ablegen - Leinen los“. Die Schifffahrt begann in Bonn am ehemaligen Regierungsviertel vorbei am Rheinauenpark, dem „Langen Eugen“, dem Posttower, über Bad Godesberg, Königswinter, Bad Honnef mit der Insel Grafenwerth und dem ehem. Wohnhaus von Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer in Rhöndorf, nach Remagen. Dort erwartete bereits der Bus die Teilnehmer und brachte sie nach Bad Neuenahr-Ahrweiler. Im Neuenahrer Brauhaus wurde deftig zu Abend gegessen, bevor es nach Mayschoß auf das Winzerfest ging. Mit erlesenen Weinen, guter Stimmung und großem Feuerwerk endete der erste Ausflugstag.

Am nächsten Tag stand die Besichtigung des ehemaligen Regierungsbunkers in Bad Neuenahr-Ahrweiler auf dem Programm. Mit der Fertigstellung 1971 war die Bunkeranlage im Ahrtal auf 17,3 km gewachsen und umfasste 936 Schlaf- sowie 897 Büroräume.

Der Regierungsbunker war das geheimste Bauwerk in der Geschichte der Bundes-



republik Deutschland. Seine Planung reicht bis ins Jahr 1950 zurück, Bundeskanzler Adenauer war von Anfang an mit einbezogen.

Seit März 2008 wurde dieses einmalige Zeitzeugnis vergangener Tage seiner neuen Bestimmung übergeben und für die Öffentlichkeit geöffnet. Nach dem Rückbau zwischen 2001 und 2006 sind 203 m der ehemaligen Anlage als Dokumentationsstätte erhalten. Die Teilnehmer staunten nicht schlecht, welche Anstrengungen in der Zeit des Kalten Krieges

als „Ausweichsitz für die Verfassungsorgane“ unternommen wurden.

Nach der Besichtigung „der Unterwelt“ stand auch schon die Heimreise an. Auf der Heimfahrt wurde eine Teilnehmerliste für die Fahrt im kommenden Jahr nach Papenburg und Hamburg ausgefüllt und dem Obermeister der Innung, Sebastian Hoppen, überreicht. Hoppen freute sich sichtlich darüber, zeigte es doch, dass die Innungsmitglieder mit der Innungstour sehr zufrieden waren.

Freisprechungsfeier der Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Zufrieden zeigte sich der Obermeister der Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen, Hans Jörg Wirths, über das Ergebnis des diesjährigen Gesellenjahrgangs. Während in den vergangenen Jahren das Ergebnis der Gesellenprüfungen oft zu wünschen übrig ließ, stand diesmal für ihn fest: „Das war spitze.“

Insbesondere bei der praktischen Prüfung konnte er von sehr guten Leistungen berichten. Wirths forderte die jungen Gesellen auf, sich weiterzubilden und die Meisterprüfung abzulegen.

Harald Sauerbrei, Innungsbeauftragter der Fleischer-Innung, wies auf die guten Zukunftschancen der Fleischer hin. „Ihnen stehen alle Türen offen“, so Sauerbrei, „mit dem erreichten Ziel haben Sie sich eine gute Grundlage geschaffen.“ Er dankte zudem dem Prüfungsausschuss für die geleistete Arbeit und dankte auch den Eltern, denn ohne sie könne aus seiner Sicht keine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Ortsbürgermeister der Gemeinde Bitzen, Armin Weigel, sprach ebenfalls ein Grußwort an die Gesellen. „Sie haben zwar Ihre Ausbildung abgeschlossen, aber vergessen Sie nicht, jetzt fängt die Lehrzeit erst richtig an, mit beruflicher Erfahrung und Eigenverantwortung“, so sein Ratschlag.

Anschließend übergaben Hans Jörg Wirths, Gesellenbeisitzer Oliver Denker und Johannes Faber, Lehrer an der Berufsbildenden Schule Betzdorf/Kirchen, die Urkunden an Dennis Gromnall aus Wissen, Marvin Grünbach aus Herdorf, Lukas Kaiser aus Kirchen,

Dennis Bröker aus Mudendbach, Maximilian Strauch aus Steinebach und Tizian Weishoff aus Seelbach. Die einzige Fleischerin der Gruppe, Carina Hüsch aus Rosenheim, war die Innungsbeste und erhielt den Ehrenstahl der Fleischer-Innung.



Bild: Siegener Zeitung

100-jähriges Bestehen Tischler-Innungen feierten Jubiläum

Anlässlich ihres 100-jährigen Jubiläums hatten die Tischler-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald zu einer Feier ins Roentgen-Museum eingeladen.

Bei der Auswahl des Veranstaltungsortes hatte man sich bewusst für das Roentgen-Museum entschieden, steht doch der Name Roentgen seit Jahrhunderten für das traditionelle Tischlerhandwerk in Deutschland.

Im Festsaal des Museums, umrahmt von historischen Kunstwerken aus dem Werkstoff Holz sowie wertvollen „Kinzinguhren“, nahmen die Obermeister Wolfgang Becker, Norbert Dinter und Siegfried Schmidt die Glückwünsche aus Handwerk, Politik und Verwaltung entgegen.

Eröffnet wurde die Jubiläumsfeier mit einem Beitrag des Ensembles der Musikschule der Stadt Neuwied sowie den Grußworten des Obermeisters der Tischler-Innung des Kreises Neuwied, Norbert Dinter, der auch kurzweilig durch das Programm führte.

Für den Landkreis Neuwied und gleichzeitig als Hausherr des Roentgen-Museums überbrachte Landrat Rainer Kaul die Grüße und Glückwünsche. Kaul schloss in sein Grußwort ebenfalls seine Kollegen, die Landräte Achim Schwickert, Westerwaldkreis und Michael Lieber, Kreis Altenkirchen, ein.

Seitens des Bundesverbandes Tischler Schreiner Deutschland, Berlin gratulierte Präsidiumsmitglied Edgar Arend den Innungen. Landesinnungsmeister und gleichzeitig Obermeister der Tischler-Innung Westerwaldkreis, Siegfried Schmidt, ließ in seiner Laudatio die Entwicklung des Tischlerhandwerks in den letzten 100 Jahren Revue passieren. Die Grüße und Glückwünsche des Vorstandes und der Geschäftsführung überbrachte Kurt Krautscheid, Vors. Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

100 Jahre organisiertes Tischlerhandwerk im nördlichen Rheinland-Pfalz sind schon besonderer Ehren wert. Diese Ehre wurde den

Innungen zuteil, als Werner Wittlich, Präsident der Handwerkskammer Koblenz, den Obermeistern je eine Urkunde überreichte.

Als Gastredner konnten die Tischler-Innungen Ministerialrat Dr. Fred Schmittgen vom Wirtschaftsministerium begrüßen. In seinem Vortrag „Handwerk und Handwerkspolitik in Rheinland-Pfalz“ ging er auf die wirtschaftliche Bedeutung und den Stellenwert des Handwerks in Rheinland-Pfalz ein.

Für den Abschluss der festlichen „Geburts tagsfeier“ sorgte Wolfgang Becker, Obermeister der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen. In seinem Schlusswort dankte er allen Festrednern und überreichte in Erinnerung an die Veranstaltung eine eigens hierfür entworfene und angefertigte Pyramidenskulptur aus Holz, bei der sich auf einzelnen Seitenflächen die unterschiedlichen Bearbeitungsprozesse des Holzes – quasi vom Stamm bis zum Endprodukt – widerspiegeln. Sein Dank galt auch allen Förderern für die Unterstützung der Veranstaltung, den Vorstandskollegen, Innungskolleginnen/en, der Geschäftsleitung sowie der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald und allen, die mitgeholfen hatten, dass die Jubiläumsfeier ein großer Erfolg wurde.

Im Anschluss an die Veranstaltung hatten alle interessierten Gäste die Möglichkeit, unter der Führung von Museumsdirektor Bernd Willscheid, das Museum und die darin befindlichen historischen Exponate zu besichtigen.

Selbstverständlich durfte auch der gesellige Teil nicht fehlen. Bei kühlen Getränken und einem leckeren Buffet ließen Gäste und Veranstalter die Jubiläumsfeier ausklingen.



Gute Qualität bestätigt

Bäcker-Innung Rhein-Westerwald führte Brot- und Brötchenprüfung durch



Nach wie vor ist Brot das Grundnahrungsmittel Nr. 1. In den Betrieben der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald wird es in einer großen Vielfalt hergestellt. 19 Bäcker aus den drei Landkreisen Neuwied, Altenkirchen und Westerwald stellten sich bei der diesjährigen Brot- und Brötchenprüfung dem kritischen Urteil des Prüfers Karl-Ernst Schmalz vom Institut für die Qualitätssicherung von Backwaren (IQBack) mit Sitz in Weinheim. Insgesamt 235 Brote und Brötchen beurteilte Schmalz im Laufe von vier Tagen.

Durchgeführt wurde die Prüfung in der Sparkasse Neuwied. Schon am Eingang wurden die Besucher angelockt vom herrlichen Geruch der frischen Backwaren. Doch der Geruch war dabei nur eines von insgesamt sechs Kriterien, die Karl-Ernst Schmalz zur Notenvergabe heranzog. Form und Aussehen, Oberflächen- und Krusteneigenschaften, die Krume, die Struktur und Elastizität und natürlich der Geschmack wurden ebenfalls beurteilt.

Obermeister Hubert Quirmbach erläuterte weitere Testvorgaben: „Brötchen dürfen zur Bewertung höchstens sechs Stunden alt sein. Jede Probe umfasst dabei zehn Brötchen. Das Brot muss mindestens 24 Stunden alt sein.“ Ansonsten werden Kriterien wie die „Rösche“ der Backwaren verfälscht. „Rösche“, das ist die Bezeichnung des Fachmanns für das typische Knuspergeräusch, welches entsteht, wenn auf ein Brötchen gedrückt wird. Außerdem wird auch das aufgeschnittene Produkt in Augenschein genommen: Wie sieht das Innenleben aus? Gibt es große Löcher? „So, als wäre

der Bäcker durchgekrabbelt“, schmunzelte Quirmbach. Oder verteilen sich die Poren im Teig gleichmäßig? Wie lässt sich das Brötchen aufschneiden? Sammelt sich der Teig dabei zu einer Kugel oder gibt es eine glatte Schnittfläche? Es sind viele kleine Details, die das perfekte Brot, das perfekte Brötchen ausmachen.

„Die Brotprüfung ist für unsere Innungsbetriebe auch eine sehr gute Gelegenheit, die eigene Qualität auf den Prüfstand zu stellen“, erläutert Obermeister Quirmbach den Hintergrund. „So erhalten die Bäcker nicht nur eine direkte Rückmeldung über die produzierte Qualität. Es gibt auch Empfehlungen, wie eine andere Teigführung oder eine andere Mehlszusammensetzung zu einem noch besseren Ergebnis führen.“

Denn die Bäcker arbeiten mit natürlichen Rohstoffen. Und da kann die Qualität schon einmal schwanken. „Im Augenblick begegnen mir auf jeder Prüfung in Deutschland großporige Weizenbrötchen. Das hängt aber mit dem derzeit verfügbaren Mehl zusammen“, schildert der Prüfer einen typischen Fehler, der auch in Neuwied immer wieder sichtbar wird. Dennoch backen die Bäcker in der Innung Rhein-Westerwald auf hohem Niveau:

Die Höchstnote „Sehr gut“ erhalten viele der eingereichten Produkte. Diesen Eindruck bestätigt der Obermeister, der sich sehr über die guten Ergebnisse freut: „Im bundesweiten Vergleich sind wir seit Jahren immer vorne mit dabei.“

Der **E-CHECK**

Sicherheit vom Elektromeister




Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette für Ihre Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.humbach-rnw.de



Schwarzarbeit - Handwerk ist froh über BGH-Urteil

Der Bundesgerichtshof hat entschieden – und die Handwerker freuen sich. Denn mit dem Urteil wird der Schwarzarbeit eindeutig die Rote Karte gezeigt. Udo Runkel, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft (KHS) Rhein-Westerwald, der Vorsitzende Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid und Fred Kutscher, der Neuwieder KHS-Geschäftsstellenleiter, atmen im Gespräch mit der RZ merklich auf. „Das Urteil hat die Illegalität von Schwarzarbeit herausgestellt, es hat geklärt, dass Schwarzarbeiter keine Gewährleistungspflicht haben und bei Pfusch der Auftraggeber selbst für den entstandenen Schaden aufkommen muss. Außerdem ist festzuhalten, dass bei einem Unfall der Auftraggeber für den Schwarzarbeiter mithaftet“, fasst Krautscheid die Hauptaspekte zusammen.

„Für uns ist das Thema Schwarzarbeit ein schwieriges“, betont Krautscheid. Die Handwerkerschaft darf von sich aus nicht aktiv werden, wenn sie Kenntnis von Schwarzarbeit erhält, hat keine Handhabe beim Verfolgen von Schwarzarbeitern. Sie muss die Behörden informieren. Klar sei nur, so Krautscheid: „Schwarzarbeit ist strafbar.“ Bei der Verfolgung dieser Straftat müssen die Gesetzeshüter zudem genau unterscheiden. Laut Krautscheid ist es ein schmaler Grat zwischen eigentlicher Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung und illegaler Beschäftigung.

Die Handwerker loben den Gesetzgeber. „Die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen hat uns einen Schub gegeben“, unterstreicht Krautscheid. „Das hat das Signal gegeben: Hol dir keinen Schwarzarbeiter, lieber gleich einen Seriösen, das ist unter dem Strich preiswerter.“ Wobei die Höhe der Absetzbarkeit nach Ansicht des Handwerks bei Weitem höher sein sollte.

Fred Kutscher wirft ein: „Jeder Bürger, der von Schwarzarbeit hört, ist darüber empört, doch längst nicht jeder holt sich einen Innungsbetrieb ins Haus.“

Die Verantwortlichen der Kreishandwerkerschaft weisen in diesem Zusammenhang auf einen Vorschlag hin, mit dem die EU nun versuchen will, der Schwarzarbeit auf die Pelle zu rücken. Ein entsprechendes Papier hat die EU-Kommission vorgelegt. Darin ist vom Verzicht auf Meisterprüfungen oder Handwerksordnungen, wie sie in Deutschland Tradition haben, die Rede. „Deutschland sollte stärker an der Öffnung des Dienstleistungssektors arbeiten, indem ungerechtfertigte Beschränkungen und Marktzutrittsschranken abgeschafft werden“, heißt es in dem Papier. Dabei hat die Kommission die Meisterpflicht in den Blick gerückt. Es sei zu prüfen, „ob diese Anforderung in allen Fällen gerechtfertigt ist“. Die Idee dahinter sei, so Udo Runkel, die Leu-



te erst einmal in Lohn und Brot zu bringen, ohne Wert auf eine Qualifizierung zu legen. Diese Ideen stoßen bei Runkel, Krautscheid und Kutscher auf scharfen Widerspruch, „Die Meisterprüfung ist Verbraucherschutz“, betont Runkel. Nur fachlich hoch Ausgebildete seien in der Lage, beispielsweise geforderte Sicherheitsstandards einzuhalten, um Unfälle zu vermeiden. Krautscheid sieht bei einer europaweiten Qualifikationsnivellierung das auch im Ausland so hoch gelobte Duale Ausbildungssystem in Gefahr. „Dieser EU-Vorschlag ist kontraproduktiv“, sagen sie unisono.

Quelle: Frank Blum, RZ



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX J JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de

MPower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de



Hinweis für den Arbeitnehmer

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, während der täglichen Arbeit Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen, um diesen bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Wir bitten Sie dringend, die entsprechenden Papiere täglich mitzuführen.

Sollten entsprechende Papiere bei einer Kontrolle nicht vorgelegt werden können, kann ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Der Arbeitgeber ist seit Januar 2009 dazu verpflichtet, seine Arbeitnehmer einmalig nachweislich und schriftlich auf diese Mitführungspflicht hinzuweisen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihnen der Hinweis schriftlich ausgehändigt wurde und Sie ihn zur Kenntnis genommen haben.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Versandart: Das Schreiben muss dem Empfänger beweiskräftig zur Kenntnis gebracht bzw. zugestellt werden. Es ist deshalb entweder per Boten zu überbringen oder gegen Empfangsbestätigung persönlich auszuhändigen. Beim Versand mittels „Einschreiben mit Rückschein“ denken Sie bitte daran, dass der Empfänger das Schreiben möglicherweise nicht beim Postamt abholt, dieses also nicht zugestellt wird. Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Verlangen einer Vorleistungssicherheit

An

Firma

Datum

Betreff: Bauvorhaben.....
hier: Gestellung einer Sicherheit nach § 648a BGB; Behinderungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu bezeichnetem Bauvorhaben wurde zwischen Ihnen und uns am..... ein Bauvertrag *
/Architektenvertrag * /Vertrag über die Herstellung von Außenanlagen*)
abgeschlossen.

Zur Absicherung der nun von uns zu erbringenden hohen Vorleistungen dürfen wir unter Hinweis auf § 648a Abs. 1 BGB darum bitten, eine Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft, Auszahlungsgarantie einer Bank) in Höhe von

Euro.....bis spätestens zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass wir nach § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB die Leistung verweigern werden, wenn innerhalb der genannten Frist keine angemessene Sicherheit geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

*) Unzutreffendes bitte streichen.

Versandart: Das Schreiben muss dem Empfänger beweiskräftig zur Kenntnis gebracht bzw. zugestellt werden. Es ist deshalb entweder per Boten zu überbringen oder gegen Empfangsbestätigung persönlich auszuhändigen. Beim Versand mittels „Einschreiben mit Rückschein“ denken Sie bitte daran, dass der Empfänger das Schreiben möglicherweise nicht beim Postamt abholt, dieses also nicht zugestellt wird. Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Nachfrist zur Beibringung einer Vorleistungssicherheit

An

Firma

Datum

Betreff: Bauvorhaben.....
hier: Nachfrist zur Gestellung einer Sicherheit nach § 648a BGB; Behinderungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Absicherung unseres Vorleistungsrisikos wurden Sie mit Schreiben vom..... gebeten,
uns eine Vorleistungssicherheit in Höhe von Euro..... bis spätestens.....
zu übermitteln.

Innerhalb der genannten Frist ging uns

- *) keine Sicherheit zu.
- *) eine Sicherheit zu, die unser Vorleistungsrisiko nicht ausreichend abdeckt.

Hiermit zeigen wir an, dass wir die Arbeiten

- nicht beginnen werden. *)
- eingestellt haben. *)

Weiterhin zeigen wir an, dass wir in der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten behindert sind
(§ 6 Nr. 1 VOB/B)¹.

- Wir setzen hiermit Nachfrist zur Beibringung der Sicherheit bis spätestens.....

Wir kündigen hiermit den bezeichneten Bauvertrag, wenn uns auch innerhalb dieser Frist keine ausreichende Sicherheit zugeht (§§ 648a Abs. 5, 643 BGB).

Mit freundlichen Grüßen

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹) Dieser Hinweis empfiehlt sich, wenn die Parteien die VOB/B vereinbart haben.



In jeder Situation an Ihrer Seite.
Engagiert - zuverlässig - individuell.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



Sparkasse
Neuwied



Kreissparkasse
Westerwald



Kreissparkasse
Altenkirchen

Wer könnte Ihnen näher sein bei geschäftlichen Anforderungen als Ihre Sparkasse. Profitieren Sie vom Sparkassen-Finanzkonzept und der kompetenten Beratung vor Ort. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**

AOK-Seminare „Trends & Tipps 2014“



in den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald mit ihren traditionellen Jahreswechselfeminaren. Mit insgesamt 31 Terminen steht den Unternehmen in der Region auch in diesem Jahr ein flächen-deckendes Seminarangebot zur Verfügung.

Jedes Seminar wird von einem erfahrenen Firmenkundenberater der AOK geleitet und dauert in etwa zwei Stunden.

„Die Themenschwerpunkte liegen in diesem Jahr in den Bereichen Reisekosten, 1%-Regelung bei Firmenwagen und Änderungen im Versicherungsrecht“ erläutert Carmen Obel, Teamleiterin Firmenkundenberatung im Bezirk Nord-Ost. „Zusätzlich werden wir die Umstellung auf das SEPA-Verfahren und die Neuerungen im Meldeverfahren ansprechen.“

Die Jahreswechselfeminare sind für die Unternehmen selbstverständlich kostenlos. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass einzelne Seminartermine sehr schnell ausgebucht sind. „Je früher die Anmeldung erfolgt, desto größer sind die Chancen, an seinem Wunschtermin teilnehmen zu können“, so Obel weiter.

Ein Verzeichnis aller AOK-Seminare „Trend & Tipps 2014“ finden interessierte Unternehmen unter www.aok-business.de/rps. Dort besteht auch die Möglichkeit, die Seminaranmeldung online vorzunehmen.

REGION. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland informiert Arbeitgeber über anstehende Neuerungen und Änderungen im Sozialversicherungsrecht und angrenzenden Themengebieten.

Ab dem 02.12.2013 startet die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse



- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

AOK
Die Gesundheitskasse.

Für Ihre Zukunft!

SEMINAR PROGRAMM 2013



AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

Anmeldung unter der kostenfreien Hotline:
0800 / 1000 338
oder im Internet unter:
www.aok-seminare.de

Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Der Havarieplan

Tür und Schloss gefroren, Wischergummis fest liiert mit der Frontscheibe, die Batterie saftlos, selbst die Handbremse bewegt sich keinen Deut. Was geht, wenn scheinbar nichts mehr geht? Der Havarieplan für die Notfälle im Winter.

Türen verschlossen

Das Fläschchen Türschlossenteiser sollte jeder Fahrer in der Jacken- oder Handtasche parat haben. Selbst Besitzer einer Funkfernbedienung sind davor nicht gefeit. Mit einer lahmgelegten Batterie kommen auch sie nicht ins Auto. Gegen das Einfrieren hilft prophylaktisch Grafit und vor der Autowäsche das Abkleben der Schlösser.

In der Schneewehe versunken

Die Generalprobe für die Faschingszeit: schunkeln, was das Auto und die Künste des Fahrers hergeben. Zentimeter für Zentimeter entsteht durch kurzes Vor- und Zurückstoßen eine Anlaufspur für den Schwung aus dem Schneeberg. Wer kann, sollte das ASR abschalten, umso mehr Freiheit ist zum „Wühlen“.



Wischergummis angefroren

Die zarten Lippen der Wischer keinesfalls mit Gewalt von der Scheibe reißen. Hier hilft Frostschutzmittelkonzentrat, das über die Gummis gegossen wird. Kurz wirken lassen und die

Wischerarme vorsichtig vom Glas heben. Präventiv empfehlen die Werkstattprofis, die Wischer am Abend vorher abzuklappen oder eine Abdeckfolie unterzulegen und die Gummis ab und feucht zu reinigen. Nicht vergessen: Bei Fahrtende sollten die Scheibenwischer ausgeschaltet sein – die angefrorenen zarten Lippen könnten beim Starten leicht reißen.

Türgummis kleben

Ziehen und Zerren machen alles noch schlimmer. Der Versuch lohnt, die Tür ringsum kräftig anzudrücken, damit das Eis zwischen Gummi und Rahmen bricht. Weitsichtige Autofahrer behandeln die Weichteile vor dem Winter mit Glycerin, Talk, Vaseline, Melkfett oder Silikonöl. Der hohe Fettgehalt hält die Gummis bei Eiseskälte geschmeidig.

Handbremse fest

Ein schwieriges Unterfangen. Bei einer angezogenen, angefrorenen mechanischen Handbremse lohnt der Versuch, kurz vor und zurückzufahren, dabei die Handbremse immer wieder lösen und ziehen.

Wenn eine elektrische Handbremse streikt, liegt es in der Regel an einer schlappen Batterie. Hier besteht die Chance, die Bremse mechanisch – meist im Bereich der Mittelkonsole – zu lösen. Der Blick in die Bedienungsanleitung klärt auf. Klappt das nicht, muss der Abschleppwagen das Auto huckepack in die Werkstatt bringen.

Batterie runter

Rödel-rödel und aus die Maus – die Batterie streikt. Der Klassiker schlechthin. Das Starthilfekabel griffbereit geht es zum Nachbarn mit der Bitte um Stromspende. Notfalls hilft das Abschleppseil für die Tour zur nächsten Werkstatt.

Damit beim nächsten Start nicht die gleiche Misere passiert, gehört auch nach einer längeren Überlandfahrt die Batterie ans Ladegerät und notfalls zum Test in die Werkstatt.

Ein Guckloch

auf der vereisten Windschutzscheibe frei zu kratzen genügt nicht. Für eine gute Sicht sollten sich Autofahrer Zeit nehmen, Scheiben und Scheinwerfer gründlich von Schnee und Eis zu befreien.

Dabei nicht vergessen, auch das Kennzeichen sowie Blink- und Schlussleuchten zu putzen.



Auf leisen Sohlen

Beim Kauf eines neuen Reifens bis 185 Millimeter Breite finden Käufer jetzt auf dem Reifenrand nicht nur eine Genehmigungsnummer, sondern auch ein großes „S“.

Der Buchstabe steht für Sound und bestätigt: Der Pneu erfüllt die neuen EU-Grenzwerte für Abrollgeräusche. Händler verkaufen seit 1. Oktober 2009 nur noch „S“ für diese Reifengröße.

Seit 1. Oktober 2010 bekommen auch Fahrzeuge mit einem Reifen-Querschnitt von 185 bis 215 Millimeter leise „Sohlen“.





PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



ENERGIEKOSTEN

Kreishandwerkerschaft bestätigt Partnerschaft mit KEVAG und RWE



Jahre, sprachen sich die beteiligten Partner erneut ihr gegenseitiges Vertrauen aus. Mitgliedsbetriebe der Kreishandwerkerschaft profitieren weiterhin von den bedarfsge-rechten Dienstleistungen. Bereits heute nutzen viele Mitgliedsbetriebe die attraktiven Angebote von KEVAG und RWE, welche ihnen durch die Preis-garantie über drei Jahre Planungssicherheit garan-tieren. Für das ausgespro-chene Vertrauen bedank-

ten sich im Zuge der Vertragsunterzeichnung Ulrich Droste (RWE Dortmund als Leiter des Segmentes Rahmenverträge) sowie Peter Hehl, (Leiter des Geschäftsbereichs Energie & Dienst-leistungen der KEVAG).

Die Kooperation geht in eine neue Runde, wobei die Energieversorger nicht nur stabile Preise über 3 Jahre, sondern auch Service und Verlässlichkeit bieten. Im Rahmen des Netz-werks Wärme und Energie werden Fortbildun-gen, Seminare und fachlicher Austausch für das Handwerk der Region organisiert.

Ansprechpartnerin für den Strompool-Handwerk ist bei der Kreishandwerkerschaft RWW Frau Carolin Wüst. Sie erreichen Frau Wüst unter der Telefonnummer 02602 – 100513.

Neuer Strompool-Handwerk für 36 Monate

Handwerksbetriebe profitieren durch Planungssicherheit, eigene Ansprechpartner und solide Energieeffizienzberatung.

Seit knapp 15 Jahren besteht bereits eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im energiewirtschaftlichen Bereich zwischen den Energiedienstleistern KEVAG (Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs AG) und RWE mit der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.

Die unter dem Namen „Strompool“ bei vielen Handwerksbetrieben geschätzte Kooperation ist nunmehr verlängert worden. Mit der Unterzeichnung der Verträge, über eine Verlängerung der Zusammenarbeit für weitere drei



Ein- und Ausbaurkosten bei ursprünglich nicht geschuldeter Montage

Wieder hat eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Verunsicherung bei Handwerksbetrieben gesorgt, die Geräte verkaufen, diese aber nicht in jedem Fall montieren, sondern die Montage bauseits erfolgen soll. In den zu entscheidenden Fällen erwarb der Käufer von dem Handwerksbetrieb jeweils eine zum Einbau bestimmte Sache (Parkettstäbe, Fliesen, Spülmaschine), die sich nach dem Einbau als mangelhaft erwies.

Da die Beseitigung des Mangels stets unmöglich war, beschränkte sich der Nacherfüllungsanspruch des Käufers gegen den Handwerksbetrieb auf die Nachlieferung einer mangelfreien Sache. Nun wollte der Käufer nicht nur neue Ware erhalten, sondern den Zustand hergestellt wissen, der bestünde, wenn er von Anfang an eine mangelfreie Ware erhalten hätte. Der Handwerksbetrieb, der sich schlicht zur Lieferung und nicht auch

zur Montage der Ware verpflichtet hatte, weigerte sich, die defekte Ware aus- und die neue einzubauen. Da dieser Fall nicht abschließend seitens des Gesetzgebers geregelt war, legte der Bundesgerichtshof diesen dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Nach Auffassung des EuGH hat der Handwerksbetrieb die Ein- und Ausbaurkosten zu tragen und zwar unabhängig vom Umfang des Erfüllungsanspruchs.

Der Käufer ist so zu stellen, als habe der Handwerksbetrieb ordnungsgemäß geleistet. Dieser müsse das nichtvertragsgemäße Verbrauchsgut (Spülmaschine, Fliesen, etc.), welches der Käufer im guten Glauben an die Vertragsmäßigkeit eingebaut hat, ausbauen und das nachgelieferte Verbrauchsgut einbauen oder die hierzu erforderlichen Kosten übernehmen.

Im Kern geht der EuGH davon aus, dass der Käufer durch die Nacherfüllung in die Lage zu

versetzen ist, in der er wäre, hätte der Handwerksbetrieb mangelfrei erfüllt. De facto beschreibt er damit inhaltlich den Umfang eines Schadensersatzanspruchs. Der EuGH dehnt damit den Anwendungsbereich der zugrunde liegenden Richtlinie rechtsfortbildend aus, was zu weitreichenden Haftungsansprüchen des Handwerksbetriebs führen kann. Zwar hat der EuGH hinzugefügt, dass die vom Handwerksbetrieb zu tragenden Ein- und Ausbaurkosten auf einen Betrag beschränkt werden könnten, den das vertragsgemäße Verbrauchsgut hätte und der der Bedeutung der Vertragswidrigkeit angemessen ist (Kappungsgrenze).

Mache der Handwerksbetrieb von dieser Kappungsgrenze indessen Gebrauch, müsse dem Käufer ein Rücktritts- oder Minderungsrecht zustehen.

Mitgeteilt von Rechtsanwälten Walterfang / Gauls / Ickenroth / Partner, Montabaur

Maler- und Lackierer-Innung übergab Gesellenbriefe an den Berufsnachwuchs



In einer kleinen Feierstunde begrüßte Hans Peter Vierschilling, Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen und Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, die erfolgreichen Junghandwerker(innen) des diesjährigen Prüfungsjahrganges und gratulierte zum Erreichen des Berufszieles. Er wünschte den jungen Kollegen(innen) viel Erfolg für die berufliche Zukunft. Innungsbeauftragter Harald Sauerbrei überbrachte die Glückwünsche der Kreishandwerkerschaft und dankte den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für

ihre geleistete Arbeit. Ebenso dankte er den Ausbildungsbetrieben und forderte diese auf, weiterhin auszubilden, um sich auch für die Zukunft Fachkräfte sichern zu können. Den erfolgreichen Junghandwerker(innen) gab er mit auf den Weg, sich nicht auf dem erreichten Berufsziel auszuruhen, sondern sich weiterzubilden. Prüfungsvorsitzender Marcus Jung schloss sich den Glückwünschen an und überreichte dann gemeinsam mit dem Obermeister und Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Gesellenbriefe an die 7 erfolgreichen Junghandwerker(innen) des Jahres 2013.

Gemeinschaftsfahrt der Dachdecker-Innungen

Zu einem Betriebsbesuch im Stammhaus in Netphen-Deuz hatte die Firma Wilhelm Flender GmbH & Co. KG die Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und des Westerwaldkreises eingeladen. Die Kollegen lernten die Produktionsstätte und die Feuerverzinkerei der Firma Flender kennen. Bei einem interessanten Tagesseminar konnten die Innungskollegen dann unter fachlicher Anleitung die Produktpalette des Betriebes kennenlernen.

Die Firma Flender hat sich in Ihrer 250-jährigen Geschichte von einem Schmiedebetrieb zu einem modernen Produktanbieter unter anderem für Solar/PV-Befestigungssysteme, Fassadenbefestigungssysteme und Schneefangsysteme entwickelt. Die Kollegen konnten eine Vielzahl an Informationen von der Veranstaltung mit nach Hause nehmen. Als Dankeschön der Innungen überreichte Kurt Krautscheid, Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied, auch im Namen seiner Obermeisterkollegen Burkhard Löcherbach, Innung Altenkirchen und Hans-Lothar Müller, Innung Westerwaldkreis, einen guten Tropfen aus dem Rheintal.



Nacht der Technik 2013 – Ein voller Erfolg für das Handwerk!

Menschenmassen strömten durch das Metall- und Technologiezentrum und das Berufsbildungszentrum Bau der Handwerkskammer Koblenz. Anlass war die Nacht der Technik, die von der Handwerkskammer Koblenz veranstaltet wurde. Auch die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied beteiligte sich daran.

Denn die Innung hat einen Malwettbewerb für Kindergartenkinder ausgeschrieben, an dem sich alle Kindertagesstätten und Kindergärten aus dem Kreis Neuwied beteiligen können. Der Kindergarten, der den Wettbewerbssieger bzw. die Wettbewerbssiegerin stellt, gewinnt ein Holzhaus. Dieses Holzhaus wurde bei der Nacht der Technik vorgestellt und konnte von den jungen und ganz jungen Besucherinnen und Besuchern besichtigt werden.

Die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald war ebenfalls mit einem Stand bei der Nacht der Technik vertreten. Unter Leitung von Dirk Wirtgen wurden die Ausbildungsberufe dieses Handwerks vorgestellt. Daneben hatten die Besucher die Möglichkeit, beim Kickerspiel die Kräfte zu messen. Die Nacht der Technik – ein gelungenes Event.





engelbert
straus



engelbert straus GmbH & Co. KG

Frankfurter Straße 98 - 102 | 63599 Biebergemünd

Tel. D 60 50 / 97 10 12 | info@engelbert-straus.de

ENGELBERT-STRAUSS.DE

E.S. WORKWEAR

Weihnachtsgeld beim Ausscheiden des Arbeitnehmers

In vielen Betrieben sind Weihnachtsgratifikationen Tradition. Doch die meisten Arbeitgeber leisten solche Zahlungen ungerne, wenn Mitarbeiter ausscheiden oder bereits ausgeschieden sind. Fehlen klare Regeln, ist Streit vorprogrammiert.

Eine gesetzliche Regelung, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Weihnachtsgelder trotz Ausscheiden des Mitarbeiters gezahlt werden müssen, existiert nicht. Es gibt nicht einmal eine rechtlich eindeutige Definition des Begriffes Weihnachtsgeld oder Weihnachtsgratifikation. Insofern kommt Arbeits-



verträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen, in denen eine Einmalzahlung mit der Novembervergütung versprochen wird, eine besondere Bedeutung zu. Sie legen fest, welchem Zweck die Zahlung dient. Ebenso ergibt sich daraus, was beim Ausscheiden des Mitarbeiters geschieht.

Drei Fälle sind zu unterscheiden: Das Ausscheiden vor dem Zahlungstichtag, meist dem 30.11. des laufenden Jahres, das am Stichtag gekündigte Arbeitsverhältnis und der Vertrag, der erst innerhalb einer bestimmten Frist nach der Auszahlung beendet wird.

Ausscheiden vor dem Stichtag

Arbeitnehmer, die am 30.11. nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehen, erhalten meist kein Weihnachtsgeld mehr. Das gilt allerdings nicht,

wenn diese Einmalzahlung nicht die Betriebsstreu honorieren, sondern geleistete Dienste entlohnen soll, also Entgelt im engeren Sinne darstellt. Da der Arbeitnehmer zumindest einen Teil seiner Leistung erbracht hat, sind solche Entgelte auch bei vorzeitigem Ausscheiden anteilig zu zahlen. Wenn der Vertrag nicht ausdrücklich den Zweck der Leistung regelt, ist dieser auszulegen. Ein „13. Monatsgehalt“ etwa ist in der Regel Vergütung, ebenso leistungsabhängige Zahlungen. „Weihnachtsgratifikationen“ dagegen belohnen meist die Betriebsstreu. Um Unklarheiten vorzubeugen, ist es sinnvoll, bereits im Vorfeld zu vereinbaren, dass nur „Arbeitnehmer, die am 30.11. in einem Arbeitsverhältnis stehen, ein Weihnachtsgeld erhalten“.

Am Stichtag gekündigtes Arbeitsverhältnis

Viele Zusagen werden nur mit der Einschränkung erteilt, dass das Arbeitsverhältnis zum Stichtag ungekündigt bestehen muss. Auch dies ist bei Einmalzahlungen, die allein die Betriebsstreu belohnen sollen, zulässig. Die einvernehmliche Vertragsaufhebung erfassen solche Klauseln nicht, so dass der Wegfall des Weihnachtsgeldes ausdrücklich im Aufhebungsvertrag geregelt werden müsste. Leistungsbezogene Vergütungszahlungen dagegen können nicht davon abhängig gemacht werden, dass noch kein Beendigungstatbestand gesetzt ist. Bei Gratifikationen mit Mischcharakter, bei denen sowohl Betriebsstreu als auch Leistung belohnt werden sollen, konnte nach der früheren Rechtsprechung ein Abschluss der Leistung im gekündigten Beschäftigungsverhältnis wirksam vereinbart werden. Das Bundesarbeitsgericht sieht das neuerdings anders: Bei Zuwendungen mit Mischcharakter benachteilige eine Verfallklausel den Arbeitnehmer unangemessen und sei daher nichtig (BAG, Urt. v. 18.01.2012, 10 AZR 612/10). Ob ein solcher Mischcharakter vorliegt, ergibt



sich aus den näheren Umständen. Neben der Bezeichnung der Zahlung, ihrer Verknüpfung mit bestimmten Zielen oder einer nur zeitanteiligen Zahlung im Eintrittsjahr kann auch die systematische Einordnung im Arbeitsvertrag unter der Überschrift „Vergütung“ ein Indiz für die Bewertung darstellen.

Rückzahlungsklauseln

Häufig finden sich Rückzahlungspflichten für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer Mindestfrist beendet wird. Diese Bindungsklausel muss ausdrücklich vereinbart sein, sie unterliegt einer strengen gerichtlichen Inhaltskontrolle. Insbesondere darf sie Kündigungen des Arbeitnehmers nicht unzumutbar erschweren, so dass Kleingratifikationen keiner Rückzahlung unterworfen werden dürfen. Eine Bindung bis zum 31.03. ist bei Gratifikationen von weniger als einem Monatsgehalt zulässig, bei höheren Gratifikationen sogar eine Bindung bis zum 30.06. des Folgejahres. Zudem kann nicht jedes Ausscheiden zur Rückzahlungspflicht führen - insbesondere nicht betriebsbedingte Kündigungen des Arbeitgebers oder Kündigungen des Arbeitnehmers, die durch Pflichtverletzungen des Arbeitgebers veranlasst wurden. Und auch hier ist vorausgesetzt, dass die Sonderzahlung die Betriebsstreu belohnen soll. Es gibt also vielfältige Gestaltungsformen, die Klarheit schaffen und Streit vermeiden.

Autorin: Inken Hansen, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Aulinger Rechtsanwälte Notare, Bochum.

Frohe Weihnachten!

PS: Brennende Lichter, glänzende Stuben und süßer klingende Glocken bekommen Sie von uns das ganze Jahr.

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung besichtigte Meyer-Werft in Papenburg und schulte sich bei der Firma Brötje in Rastede

Die diesjährige Gemeinschaftsfahrt der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald führte die Reisetilnehmer zunächst nach Papenburg, wo man die

Meyer-Werft besichtigte, bevor die Reise nach Dangast ins Hotel „Graf Bentinck“ führte. Hier traf sich die Reisegruppe auch zu einem gemeinsamen Abendessen.



Am nächsten Tag erfolgte eine Betriebsbesichtigung des Werkes der Firma Brötje in Rastede. Nach gemeinsamer Mittagspause wurden die Teilnehmer im Schulungszentrum der Firma Brötje zum Themen-Workshop „Multilevel Öl-Brennwert“ sachkundig informiert und geschult. Die Damen nahmen sich derweil den Sehenswürdigkeiten von Bad Zwischenahn an.

Der Tag wurde mit einem gemeinsamen Abend bei einem friesischen Fischbuffet im Gröningshof in Dangast abgerundet.

Am Tag der Rückreise wurde ein Stopp zum Mittagessen im Freilichtmuseum Hagen eingelegt. Hier hatte man Gelegenheit eine ausführliche Ausstellung, mit vielen Themenhütten rund um das Handwerk zu besichtigen.

Die SHK-Innung bedankt sich bei den Firmen Wesco KG, Wenden-Hünsborn; Brötje in Rastede sowie EQtherm, Raubach für die freundliche Aufnahme vor Ort sowie für die Unterstützung anlässlich der Innungsfahrt.

Zu Besuch bei der KHS in Montabaur

Tischler auf der Walz

3 Jahre und 1 Tag, so besagt es die Tradition, wenn junge Handwerksgesellen auf die Walz (Wanderschaft) gehen möchten. Bis in das 12. Jahrhundert reicht dieser Brauch zurück. Während der Reisezeit dürfen die Gesellen einen Bannkreis von 50 km um ihren Heimatort nicht betreten. So machten auf ihrer Walz 2 junge Tischlergesellen bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald Halt und baten um eine kleine finanzielle Reiseunterstützung. Nach einer kurzen Rast setzten die beiden Gesellen, einer aus der Nähe von Hamburg, der andere aus dem Sauerland, die Wanderschaft fort zu ihrem nächsten Ziel, der Domstadt Limburg an der Lahn.



GmbH

Kopiersysteme - Drucksysteme - PC-Netzwerktechnik - Bueromoebel - Reparaturwerkstatt

Am Puls der Zeit

Wir machen Farbe preiswert
- mieten statt kaufen!

Die ineo+ Serie von Develop ist die innovative Lösung für Ihr Büro. Fordern Sie uns:

saf-Kopiersysteme GmbH
Bahnhofstraße 37 56422 Wirges
Fon: 0 26 02 / 60 19 5 Fax: 0 26 02 / 80 35 2
E-Mail: info@saf-wirges.de

Traditionen sollte man nicht brechen.....

.....das sagten sich auch die Mitglieder der Schornsteinfeger-Innung Montabaur und der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis und beteiligten sich daher auch in diesem Jahr am Schustermarkt in der Kreisstadt Montabaur.

Wenn auch der Wettergott am 1. Markttag nicht sehr freundlich war, so belohnte er die

Marktaussteller am 2. Tag mit schönem und teilweise sonnigem Wetter.

Die Vertreter der Steinmetz-Innung präsentierten den Marktbesuchern ihre Produkte und demonstrierten das praktische Arbeiten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Ansprechpartner für alle Fragen rund um das

Thema alternative Energien und neue Heiztechniken waren die Mitglieder der Schornsteinfeger-Innung.

Selbstverständlich verteilten sie auch in diesem Jahr wieder ihre Glücksbringer, die auch bei den kleinen Marktbesuchern heiß begehrt waren.



Schuster Markt
Montabaur
2013



Informativer Management-Tag der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW

Die Teilnahme am Management-Tag der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW gestaltete sich für alle Seminarbesucher kurzweilig und informativ. Mit Unterstützung der Firma Wella war es Obermeister Gerd Schanz gelungen, Albert Bachmann, Speaker, Referent und Trainer sowie selbständiger Friseurmeister aus Roßtal/Bayern, zu gewinnen. Bachmann, ein Mann aus der Praxis für die Praxis, versteht es, gelebtes Erfolgswissen bildhaft, praxisbezogen und leicht umsetzbar zu vermitteln.

„Kundenbindung – der Kunde im Mittelpunkt“ so das Thema des Management-Tages, welches sowohl Ausführungen zum Bereich „Unbemerkt Kundenverluste“ als auch Informationen zum Thema „Mitarbeiterwerte und Motivationsfaktoren“ und noch vieles mehr umfasste. Der Referent verstand es, durch seine anschauliche und lockere Art die Seminararteilnehmer zu begeistern und hatte auf alle



Fragen eine passende Antwort, sodass jeder Teilnehmer am Ende des Management -Tages

positive Erkenntnisse für sein Unternehmen mit nach Hause nehmen konnte.

Tipps aus der Praxis

Insolvenz eines Vertragspartners – Was tun?

Vorbemerkung

Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen sind im ersten Halbjahr 2013 (gegenüber dem Vorjahr) wieder gestiegen. Besonders betroffen waren davon kleine und mittelgroße Unternehmen. Gerade bei Handwerksbetrieben passiert es häufig, dass einer ihrer Vertragspartner Insolvenz anmelden muss und mit der damit oft verbundenen Zahlungsunfähigkeit die Forderung ausfällt. Davor gilt es sich mit den nachfolgenden Ratschlägen zu schützen:

1. Bonitätsauskünfte

Grundsätzlich ist zwischen Neu- und Bestandskunden zu unterscheiden. Einen Neukunden zu gewinnen ist für jedes Unternehmen Ziel und Risiko zu gleich. Forderungsverluste bei Altkunden sind i.d.R. viel seltener als bei Neukunden. Grundsätzlich sollten Neukunden immer einer Bonitätsprüfung unterzogen wer-

Das heisst, die Bonität und Zahlungsmoral eines Vertragspartners kann sich bei einem längerfristigen Vertrag zum Teil auch sehr schnell, vor allem auch negativ, verändern. Es gibt daher noch weitere Mechanismen, die ein Unternehmen entweder bei negativer Bonitätsauskunft oder bei längerfristigen Vertragsverhältnissen nutzen kann z.B. Bürgschaften, Eigentumsvorbehalte und bei Bauverträgen soweit möglich, die Aufnahme der VOB/B als Vertragsbestandteil.

3. Was tun, wenn der Vertragspartner trotzdem insolvent wird?

Die meisten Insolvenzen treten nicht wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern wegen Überschuldung des Unternehmens ein. Die Insolvenzanträge werden allerdings in den meisten Fällen wegen einer Zahlungsunfähigkeit gestellt. Von der Zahlungsunfähigkeit ist

Gläubiger schriftlich informiert. Sie werden aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Forderungen anzumelden. Doch was geschieht, wenn ein Gläubiger nicht informiert wird? Oftmals sind die Unterlagen bei Unternehmen, die sich in Auflösung befinden, nicht mehr vollständig. So kommt es immer wieder vor, dass der eine oder andere Gläubiger keine Benachrichtigung erhält. Die Information ist aber für den Gläubiger essentiell. Denn wer seine Forderungen nicht ordentlich geltend macht, bekommt nichts und verliert vielleicht noch sonstige Rechte und Ansprüche. Wichtig zu wissen ist: Auch wenn die Frist, die das Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss gesetzt hat, abgelaufen ist, können Forderungen noch – bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens – nachgemeldet werden.

Die Gerichte erheben im Falle einer verspäteten Forderungsanmeldung eine geringe Gebühr in Höhe von etwa 15 bis 30 Euro.

Adressat der Forderungsanmeldung ist nicht das Insolvenzgericht, sondern immer der Insolvenzverwalter.

Schon weit vor der Insolvenz machen Gläubiger oft Fehler, die sie später teuer zu stehen kommen. So ist es beim Kauf gerade höherpreisiger Gegenstände empfehlenswert, schon bei Vertragsschluss einen Eigentumsvorbehalt oder andere Absicherungen zu vereinbaren. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bleibt die Sache damit im Eigentum des Verkäufers. Im Falle der Insolvenz des Käufers, kann die unbezahlte Ware dann wieder zurückgefordert werden, während sich die anderen Gläubiger mit den Resten der Insolvenzmasse begnügen müssen. Sicherheiten, die man sich hat einräumen lassen (z. B. Sicherheitseigentum) sollte man schon bei den ersten Vorboten einer Insolvenz in den eigenen Besitz bringen. Verträge können so gestaltet werden, dass im Falle der Insolvenz des Vertragspartners ein schneller Ausstieg möglich ist, um eine „Hängepartie“ zu vermeiden. Zwar darf die Insolvenz selbst nicht der Grund der Vertragsauflösung sein, wohl aber darf an Umstände angeknüpft werden, die regelmäßig mit der Insolvenz einhergehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es schon im Vorfeld eines Vertragsabschlusses diverse Möglichkeiten gibt, um Forderungsausfällen beim Vertragspartner durch Insolvenz vorzubeugen und eigene Forderungen abzusichern. Nutzen Sie die Partner und das Netzwerk Ihrer Innung und der Kreishandwerkerschaft.

Autor: Michael Menke, ist Partner und Gesellschafter der THINK-Gruppe, mit dem Hauptsitz in Wirges und Koblenz. Seit 1994 begleitet, entwickelt und berät die THINK-Gruppe kleine und mittelständische – speziell inhabergeführte – Unternehmen. Mit der THINK Potential KG wird speziell Beratung für Handwerksbetriebe angeboten.



den. Die Intensität und Umfang der Bonitätsprüfung hängt dabei von der Forderungshöhe (z.B. einzelne A-Konto-Rechnung), dem Auftragswert und ggf. dem Branchenrisiko ab.

Solche Auskünfte können Sie als Innungsmitglied über die Kreishandwerkerschaft in Kooperation mit der Domnowski Inkasso GmbH oder auch alternativ über Auskunfteien wie Creditreform etc. oder auch Ihre Hausbank bekommen. Der Kostenrahmen ist dabei gering.

Doch auch die regelmäßigen Altkunden sollten überprüft werden, wenn Krisenindikatoren auftauchen. Diese Indikatoren könnten z.B. Branchengerüchte, permanentes Ausnutzen von Kreditlinien und Zahlungszielen, Verzicht auf Inanspruchnahme von Skonto, Änderung der Bankverbindungen, vermehrte Barzahlungen und große Personalfuktuation auf wichtigen Positionen sein.

2. Weitere Absicherungsmechanismen

Bei den Bonitätsprüfungen muss beachtet werden, dass dies Zeitpunkt betrachtungen sind.

die vorübergehende Zahlungsstockung zu unterscheiden. Die Zahlungsstockung liegt vor, wenn weniger als 10% der Rechnungen unbezahlt bleiben oder wenn über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen die Rechnungen nicht beglichen werden können, aber davon auszugehen ist, dass der Schuldner in dieser Zeit sich zum Ausgleich liquide Mittel besorgen kann. Ein in Zahlungsstockung befindliches Unternehmen ist noch nicht insolvent. Für Gläubiger gibt es verschiedene Möglichkeiten, sich über die Solvenz des Vertragspartners zu informieren. Wurden beispielsweise aufgrund eines Insolvenzantrags bereits Sicherungsmaßnahmen angeordnet oder das Insolvenzverfahren schon eröffnet, so werden diese Maßnahmen im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de aufgelistet. Zur Information über den Vertragspartner kann man sich bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) die Bilanzen ansehen. Diese sind kraft Gesetzes unter www.bundesanzeiger.de zu veröffentlichen. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, werden die dem Insolvenzverwalter bekannten

Gutscheine als Geschenk

Jeder von uns hat diese Erfahrung sicherlich schon gemacht. Weihnachten steht vor der Tür – aber man weiß nicht, was man schenken soll. Eine sinnvolle Alternative sind Geschenkgutscheine und werden vom Beschenkten mehr geschätzt als manches Verlegenheitsgeschenk. Daher bieten viele Unternehmen Geschenkgutscheine an.

Aber, bei Geschenkgutscheinen gibt es einiges zu beachten. Juristisch gesehen, haben wir hier ein sogenanntes „Inhaberpapier“. Das heißt, der Aussteller des Gutscheins (der Unternehmer) verspricht dem, der den Gutschein vorlegt, diesen zu erfüllen, also Waren oder Dienstleistungen im Wert des Gutscheins zu überlassen. Wenn der Gutschein auf den Namen des Beschenkenden lautet, gilt etwas anderes. Dann muss der Gutschein nur ihm gegenüber erfüllt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des für den Gutschein bezahlten Geldes besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung sollte jedoch am besten schriftlich festgehalten werden.

Das erleichtert es den Beteiligten, Streitigkeiten über die Absprachen zu vermeiden. Geschenkgutscheine können befristet werden. Sie verjähren mit dem Ablauf dieser Frist. Bei einer Befristungsklausel, die auf dem Geschenkgutschein aufgedruckt ist, handelt es sich um eine „Allgemeine Geschäftsbedingung“. Diese ist der vollen Inhaltskontrolle, also einer gerichtlichen Überprüfung, zugänglich. Das heißt: Ist die Befristung nach Meinung des Gerichts zu kurz bemessen, wird sie verworfen und es gilt die allgemeine Verjährungsfrist. Also: Neben der angemessenen Befristung gehören auf einen solchen Gutschein zumindest:

- der Nennbetrag,
- der Ort der Einlösung,
- das Verfallsdatum,
- das Ausstellungsdatum.

Das Ausstellungsdatum ist zur Beweisführung der angemessenen Befristung notwendig.

Unbefristete Gutscheine können drei Jahre lang eingelöst werden. Diese (Verjährungs-)frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde.

Beispiel: Wird der Gutschein unbefristet im Dezember 2013 ausgestellt, so tritt Verjährung mit Ablauf des 31.12.2016 ein. Danach ist eine Einlösung der Gutscheine nur noch aus Kulanzgründen vorzunehmen.

Warengutscheine:

Gutscheine können auch dann ausgestellt werden, wenn ein Kaufmann freiwillig Waren zurück nimmt. Er sollte dann jedoch die Einlösemodalitäten (z. B. befristete Einlösung, nur nicht reduzierte Ware, keine Wechselgeldherausgabe,...) dem Kunden gegenüber genau beschreiben.

Ist eine von einem Kunden gekaufte Sache fehlerhaft, kann er diesen Fehler reklamieren. Er kann die sich daraus ergebenden Ansprüche geltend machen. Der Kaufmann darf dann einen Gutschein nur ausstellen, wenn der Kunde damit ausdrücklich einverstanden ist.

Der Kunde muss in diesem Falle einen Gutschein also nicht akzeptieren, sondern kann seine Rechte wegen Mangelhaftigkeit der Sache geltend machen.

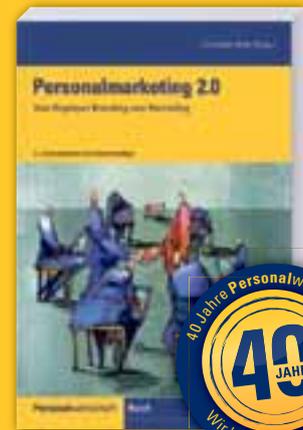
Er hat zunächst das Recht, eine Nacherfüllung oder Nachbesserung zu verlangen. Das heißt, er kann die Sache umtauschen, also einen Ersatz- oder Nachlieferung verlangen oder die Sache reparieren lassen. Wenn die Nacherfüllung erfolglos verläuft, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten bzw. den Kaufpreis mindern.

Eine zum Nachteil des Käufers hiervon abweichende Vereinbarung – etwa in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ist nicht zulässig.

Auch diese Kaufgutscheine können zeitlich befristet werden. Für die Fristen gilt, das für die Geschenkgutscheine Beschriebene: Befristete Gutscheine verjähren mit Ablauf der Frist, unbefristete in drei Jahren.



Personalmarketing 2.0



Dass Unternehmen ihre Bewerber aussuchen, ist Geschichte. Heute und künftig noch verstärkt werden Präferenz-Entscheidungen von den qualifizierten Kandidaten getroffen. Die Herausforderung besteht jetzt in der nachhaltigen Kommunikation und Steigerung der Arbeitgeberqualität und dem Aufbau eines positiven Arbeitgeberimages.

Das Buch verbindet einen innovativen Theorieteil zum Präferenz-Management mit Praxisbeispielen aus renommierten Unternehmen und vermittelt praxisnah Facetten des Personalmarketings.

Prof. Dr. Christoph Beck (Hrsg.)

Personalmarketing 2.0

Vom Employer Branding zum Recruiting
2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage
360 Seiten, broschiert
EUR 39,00, ISBN 978-3-472-08342-9

Ihre Bestellwege:

Tel.: 02631-801 22 11

Fax: 02631-801 22 23

E-Mail: info@personalwirtschaft.de

Kostenlose Leseprobe und Bestellung:
www.personal-buecher.de

www.personalwirtschaft.de/personalmarketing

Personalwirtschaft Buch



Messeausstellungen richtig planen



Für Firmeninhaber bieten Messen eine gute Plattform, um das Unternehmen und seine Produkte zu präsentieren. Wer allerdings auf einer Messe ausstellen will, sollte seinen Messeauftritt sorgfältig planen und organisieren.

1. Sammeln Sie Informationen

Am Anfang geht es erst einmal darum, die richtige Messe auszuwählen. Dafür sollte man möglichst viele Informationen über die Messe, die Besucher und andere Aussteller sammeln. Die Entscheidung, auf welcher Messe oder ggf. auf welchen Messen man als Unternehmen ausstellen möchte, sollte man erst treffen, wenn man sich einen genauen Überblick verschafft hat. Neben der Frage, welche Messe infrage kommt, sollte man nachfolgende Fragen in die Überlegungen mit einbeziehen:

- Wo bzw. wann findet die Messe statt?
- Besucht meine Zielgruppe die Messe bzw. welche Messen besucht meine Zielgruppe?
- Wo kann ich mich am besten präsentieren?
- Wo ist der Nutzen/Gewinn für mein Unternehmen am größten?
- Wo trifft sich die Branche bzw. trifft sich die Branche auf dieser Messe?
- Wie hat sich die Messe in den letzten Jahren entwickelt und wie sieht das Rahmenprogramm aus?



2. Legen Sie Ihre Ziele fest

Überdenken Sie genau, was Sie mit dem Messeauftritt erreichen wollen und wie Sie dieses Ziel erreichen können. Bei der Beantwortung dieser Fragen helfen Ihnen ggf. folgende Überlegungen:

- Welche Kunden/Geschäftspartner will das Unternehmen auf der Messe treffen oder kontaktieren?
- Wie will sich das Unternehmen auf der Messe präsentieren?
- Was will das Unternehmen auf der Messe präsentieren?
- Was muss erreicht werden, damit das Ganze ein Erfolg wird?



3. Entscheidung treffen

Legen Sie fest auf welcher Messe oder auf welchen Messen, Sie mit Ihrem Unternehmen vertreten sein möchten.

4. Planung des Messeauftritts

Für einen erfolgreichen Messeauftritt ist eine langfristige Planung und Organisation unab-

dingbar. Daher sollten Sie rechtzeitig vor der Messe überlegen, wer und ggf. was für einen perfekten Messeauftritt notwendig ist. Vergessen Sie auf keinen Fall, ein ausreichendes Budget für die Ausstellung einzuplanen. Vorab sollten Sie auch alles einmal komplett durchspielen, um auch kleinste Details nicht zu übersehen: Weitere Hilfestellung können folgende Checklistenpunkte geben:

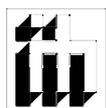
- Anmeldung des Unternehmens zur Messteilnahme
- Werbung im Vorfeld: Machen Sie auf Ihren Messeauftritt bei Ihren Kunden/Geschäftspartnern bei Ihrer Zielgruppe Ihrem Umfeld aufmerksam
- Laden Sie Kunden/Geschäftspartner Ihre Zielgruppe/Menschen in Ihrem Umfeld an Ihren Messestand ein
- Schalten Sie Werbung (Zeitung, Radio, Werbeplakate, Flyer, Geschäftspost)
- Standbeschaffung, -gestaltung, -miete, Ausstattung, was wird am Stand benötigt? Wie soll der Stand aussehen?
- Welche Produkte, Flyer, Werbemittel, Giveaways, etc. werden am Stand präsentiert, ausgelegt oder angeboten?
- Wer vertritt das Unternehmen am Stand? Sorgen Sie für eine Vertretung im Betrieb
- Überlegen Sie, ob Sie besondere Standaktivitäten, Gewinnspiele oder ähnliches auf der Messe anbieten wollen?
- Denken Sie an genügend Visitenkarten, die Sie auf der Messe an potenzielle Kunden verteilen können
- Wie kommen das Standpersonal, die Produkte, Ausstellungsstücke, Werbemittel, etc. zur Messe und wieder zurück?
- Soll Essen / sollen Getränke angeboten werden?

Fazit: Halten Sie sich immer vor Augen, dass ein Messeauftritt das Aushängeschild eines Unternehmens ist. Nur wenn das Gesamtpaket stimmt (der Stand, die Präsentation, das Personal) können Sie neue Kunden oder Geschäftspartner gewinnen.

Fotos: IHM München



Einladung Fahrt zur 66. Internationalen



Handwerksmesse München

Die 66. Internationale Handwerksmesse in München findet in der Zeit vom 12. bis 18. März 2014 statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom **13. bis 16. März 2014** wieder eine **Gruppenreise zur Messe** durch.

Die Fahrt in einem modernen Reisebus beginnt am Donnerstag, 13. März 2014, 07:00 Uhr, in Willroth. Weitere Zustiegemöglichkeiten bestehen je nach Anmeldung in Neuwied und am ICE Bahnhof Montabaur. Die genauen Abfahrtszeiten und Haltepunkte werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Am frühen Nachmittag erreichen wir München; somit bleibt auch am Anreisetag noch genügend Zeit für eine erste Stadterkundung.

Unser Hotel "Daniel" ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 220,- € p. P. sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt im modernen Reisebus, Mittagessen (ohne Getränke) auf der Hinfahrt und drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ - Zuschlag beträgt 75,- € p. P. Alle Preise zzgl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. dem Olympiagelände, Allianzarena, das Deutsche Museum, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntag um 14.00 Uhr ab dem Hotel "Daniel".

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, 57518 Betzdorf. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle in Montabaur. 

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Krautscheid
Vors. Kreishandwerksmeister

Udo Runkel
Hauptgeschäftsführer

..... hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden

Einsenden per Fax an 0 26 02 – 10 05 27 oder per Post an:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald – Joseph-Kehrein-Str. 4 – 56410 Montabaur

Anmeldung zur 66. I.H.M. vom 13. bis 16. März 2014

Hiermit melde(n) ich/wir _____ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): _____ EZ/ _____ DZ.

Der Betrag in Höhe von € _____ (220,- € p.P. / EZ-Zuschlag 75,- € p.P.). zzgl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

Konto Nr. Kreditinstitut BLZ

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1.

3.

2.

4.

WIR BIETEN IHNEN:

- **Neuverträge**
mobilcom-debitel, Telekom, Vodafone, E-Plus, O₂
- **Vertragsoptimierung**
Umstellung und Tarifwechsel Mobilfunk und Festnetz
- **Vertragsverlängerung**
mobilcom-debitel, Telekom, Vodafone, E-Plus, O₂
- **Mobilfunkgeräte**
und Zubehör
- **Festnetzgeräte**
und Zubehör
- **Office Equipment:**
Drucker und Faxgeräte
Multifunktionsgeräte
Verbrauchsmaterialien
- **Montageservice für:**
Freisprecheinrichtungen
Navigations- & Ortungssysteme
Telefonanlagen
Alarm- und Videoanlagen
Türschließsysteme



UNSERE SERVICE LEISTUNGEN:

- **Instandsetzung defekter Mobiltelefone**, innerhalb und außerhalb der Garantiezeit
- **Kostenlose Leihgeräte** für unsere Kunden für die Dauer der Reparatur
- **Software-Updates und Installation** von Zusatzsoftware
- **Aufarbeitung** gebrauchter Mobiltelefone
- **Komplette Abwicklung mit Versicherung** wie Wertgarantie, Assona, etc.



IHRE PERSÖNLICHEN ANSPRECHPARTNER:



▪ **Giannina Guerreschi**
Tel.: 02631 / 9166 - 33
Fax: 02631 / 9166 - 72
Email: giannina.guerreschi@funkfrank.de



▪ **Jaqueline Widmann**
Tel.: 02631 / 9166 - 32
Fax: 02631 / 9166 - 72
Email: jaqueline.widmann@funkfrank.de



Funk Frank GmbH & Co. KG

Krasnaer Straße 6 | 56566 Neuwied
Tel.: 02631 / 9166 - 22

Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr
Sa. 09.30 - 14.00 Uhr

Telematik Systeme, viel mehr als nur Fahrzeugortung

Planmäßigkeit und Zuverlässigkeit sind kostbare Eigenschaften, die Ihr Kunde an Ihnen zu schätzen weiß. Dieses erfordert effektive und optimierte Arbeitsabläufe. Telematik Systeme unterstützen Unternehmen, diese zu sichern und auszubauen. Stand in der Vergangenheit die reine Fahrzeugortung bei den Telematik Systemen im Vordergrund, bieten die heutigen Systeme viel mehr Möglichkeiten und werden in vielfältiger Art auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten.

So spielen heute neben der reinen Ortung von Fahrzeugen und Koordination von Aufträgen auch Fahrtenbuch- und Arbeitszeiterfassung, Erfassung und Optimierung der Verbrauchsdaten, Übermittlung von Tachodaten und Überwachung des Reifendrucks uvm. eine große Rolle.

Die heutigen Systeme sind leistungsfähiger denn je, kostengünstig und können vor allem

auch für kleine Betriebe mit 1-20 Fahrzeugen einen wichtigen Wettbewerbsvorteil darstellen. Eine genaue Bedarfsanalyse zu Beginn ist der wichtigste Faktor für den erfolgreichen Einsatz und den maximalen Nutzen für Ihr Unternehmen. So setzen Sie den für Sie relevanten Teil der Flottenmanagementlösung ein und können diese flexibel auf zukünftige Anforderungen ergänzen.

Ein Rahmenvertrag der Kreishandwerkerschaft ermöglicht dabei spezielle Sonderkonditionen, hierzu, wie auch zu den möglichen Telematik Systemen, bieten spezialisierte Telematik Fachhändler kompetente Beratungen, Umsetzung, Installation und Einweisung in die Nutzung der Systeme an.

Lassen Sie sich doch einmal kompetent beraten, oft entdecken Sie im gemeinsamen Gespräch viel mehr Optimierungspotential, als Sie denken.



Google für den Firmeneintrag nutzen

Verbraucher nutzen Google häufiger als jedes Branchenbuch. Sie suchen im Internet und unterwegs mit dem Smartphone ob die benötigte Dienstleistung vielleicht auch gerade in der Nähe angeboten wird. Dabei ist Google Maps oft die erste Wahl.

Hier wird über kleine Pfeile angezeigt, wo die Betriebe zu finden sind. Aber es besteht auch die Möglichkeit, Zusatzinformationen wie z.B. die Internetadresse hier zu hinterlegen.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

Wenn ein Kunde zu Ihnen möchte, sieht er auf der Karte gleich den Weg. Ist Ihr Pfeil auf einer Route, die ein Internetnutzer sich anschaut, wird er auf Ihren Betriebsstandort aufmerksam.

Die Konkurrenten, die sich nicht bei Google Places eintragen, werden natürlich auch nicht gefunden.

Wer ein Handwerksunternehmen sucht, möchte meist einen Betrieb in der Nähe. Wenn der Kunde seine Adresse und den gesuchten Handwerker bei Google eintippt, sieht er links gleich eine Karte mit den umliegenden Anbietern. Unternehmen können von dieser Funktion leicht profitieren, indem sie sich selbst bei dem Dienst Google Places eintragen.

Wie trage ich meine Firma auf Google Maps ein?

Der Unternehmer muss sich selbst beim Dienst Google Places eintragen, damit sein Betrieb auf Google Maps mit einem roten Pfeil angezeigt wird.

Was ist zu tun?

Wenn Sie noch kein eigenes Google-Konto haben, erstellen Sie es. Aktivieren Sie Ihr Konto über die erhaltene E-Mail.

Rufen Sie die Seite von Google Places auf und melden Sie sich an. Geben Sie Ihre Unternehmenstelefonnummer ein. Danach können Sie Anschrift, E-Mail-Adresse, Webseite, Beschreibung, Kategorie und Öffnungszeiten eingeben. Ebenso können Sie auch das Einzugsgebiet, Zahlungsoptionen und zusätzliche Details mitteilen. Wenn Sie sich von Ihren Konkurrenten abheben möchten, besteht auch die Möglichkeit, Fotos hoch zu laden oder auf ein eigenes Video bei Youtube zu verlinken. Falls das Programm Ihren Standort nicht automatisch exakt findet, können Sie ihn mit Klick korrigieren.

Zur Sicherheit bekommen Sie in zwei bis drei Wochen eine Postkarte an Ihre Unternehmensadresse zugemalt. Der Eintrag wird erst

nach Ihrer Antwort freigeschaltet.

Wichtig: Vergessen Sie nicht, Ihren Eintrag regelmäßig zu aktualisieren, wenn sich etwas ändert. Kunden können über Google Places auch

Bewertungen abgeben. Daher halten Sie Ihren Eintrag unbedingt im Auge, damit Sie auf mögliche Kritik umgehend reagieren können. Bisher ist der Eintrag kostenlos. Weitere Informationen finden Sie unter Google Support.



Abzocke-Warnung

Falsche Rechnung für Stellenanzeige!

Sie geben eine Stellenanzeige bei der Arbeitsagentur auf und sollen dafür 580 Euro zahlen?

Ein Jobportal kopierte Anzeigen aus der kostenfreien Jobbörse und stellte dafür Rechnungen. Wer so eine Rechnung erhält, sollte keinesfalls zahlen, rät die Bundesagentur für Arbeit!

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) haben bundesweit Arbeitgeber Rechnungen von einem dubiosen Jobportal (www.jobdirect24.net) erhalten.

Für die angebliche Veröffentlichung Ihrer Stellenangebote werden 580 Euro in Rechnung gestellt.

Dazu erklärt die Bundesagentur: Job Direkt sei kein Kooperationspartner der BA. Die Stellenbeschreibungen würden offensichtlich der frei zugänglichen Jobbörse der BA ohne jegliche Mitwirkung durch die BA entnommen. Die Bundesagentur rät allen betroffenen Arbeitgebern, die Rechnungen nicht zu begleichen. Die Jobbörse der Bundesagentur sei auch weiterhin kostenfrei.

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand

Mobil:
0178/3475507

E-Mail:
childebrand@
dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Kauf einer Photovoltaikanlage - Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche



Laut einer Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) verjähren kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche aus der Lieferung mangelhafter Teile einer Photovoltaikanlage nicht in fünf (§ 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB), sondern in zwei Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Bei

der im entschiedenen Fall auf dem Dach einer Scheune errichteten Photovoltaikanlage handele es sich, so die Richter, weder um ein Bauwerk noch seien die gelieferten Einzelteile der Photovoltaikanlage entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden. *BGH, Urteil vom 09.10.2013, Az.: VIII ZR 318/12*

Nichteinhaltung anerkannter Regeln der Technik, z. B. Mindestdicke bei Treppenwangen, bedeuten einen Werkmangel

Im entschiedenen Fall ging es um die Lieferung und den Einbau einer Massivholztreppe aus Birke. Es wurde reklamiert, dass sich die Treppe durchbog, knarrte und für die Belastung zu schwach ausgelegt war. Die Wangenstärke der Treppe betrug nur 40 mm.

In seinem Urteil stellte der Bundesgerichtshof (BGH) fest, dass die Nichteinhaltung anerkannter Regeln der Technik, in diesem Fall die Mindestdicke der Treppenwangen, einen Mangel begründet. Die Richter bezogen sich dabei auf das „Regelwerk Handwerkliche Holztreppen“, in dem die Standardwangenstärke mit 50 mm angegeben ist, wobei bei bestimmten Treppenbauarten die Dicke auf 45 mm reduziert werden kann. Bei Unterschreitung dieser Mindestdicke ist ein Standsicherheitsnachweis

im Einzelfall zu erbringen. Der Treppenbauer muss also abhängig von der Bauart und Größe der Treppe entscheiden, ob er die Standarddicke von 50 mm oder die reduzierte Treppenwangenstärke von 45 mm einsetzen kann. Andernfalls hat er im Einzelfall einen Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen war, entsprach die Treppe nicht den anerkannten Regeln der Technik, so die Richter. *BGH, Urteil vom 07.03.2013, Az.: VII ZR 134/12*

Nachbesserung im Werkvertrag trotz zweier erfolgloser Instandsetzungsversuche

Bei einem Werkvertrag kann auch nach mehreren erfolglosen Nachbesserungsversuchen noch nicht von einem Fehlschlag der Nachbesserung auszugehen sein, so die aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm.

Laut Ansicht der Richter hängt es vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab, wann die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, so dass der Besteller bereits aus diesem Grund die Instandsetzung durch einen anderen Unternehmer auf Kosten des ursprünglich beauftragten Unternehmers veranlassen kann. Das Urteil ist rechtskräftig. *OLG Hamm, Urteil vom 28.02.2013, Az.: 21 U 86/12*

§ 648 a BGB – Was jeder Bauhandwerker hierzu wissen muss:

Nicht erst seit der Neuregelung des § 648 a BGB zur Bauhandwerkersicherung, mit dem der Gesetzgeber die Rechte des Bauunternehmers noch einmal gestärkt hat, gehören zumindest Grundkenntnisse zu diesem vielleicht schärfsten Druckmittel des Auftragnehmers in der Baupraxis zum Pflichtwissen sowohl auf Bauherren- wie auch Unternehmerseite.

Was hat sich geändert?

Mit der Neuregelung zum 01.01.2009 hat der Gesetzgeber dem Bauunternehmer eine weitere Handlungsalternative zur Verfügung gestellt. Nachdem er bislang nach Ablauf einer Frist zur Sicherheitsleistung „nur“ die Arbeiten einstellen oder den Vertrag (berechtigt) kündigen konnte, hat er nunmehr zusätzlich die Alternative, die Sicherheitsleistung beim Bauherrn einzuklagen, § 648 a V 1. BGB.

Das bedeutet in der Praxis, dass jeder zumindest gewerbliche Auftraggeber damit rechnen muss, innerhalb kürzester Zeit nach Abschluss des Bauvertrages eine Sicherheit (i. d. R. Bürgschaft) in Höhe des gesamten Auftragswertes zuzüglich 10 % leisten zu müssen.

Will oder kann er dies nicht, drohen Baustopp, Kündigung, Schadensersatz und/oder –insoweit neu- sogar eine Klage auf Stellung einer entsprechenden Sicherheit! Zu allem Überfluss hat der Gesetzgeber die Verteidigungsmöglichkeiten hiergegen derart eingeschränkt,

dass eine entsprechende Klage regelmäßig Erfolg haben wird: Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, dürfen – soweit sie nicht ausnahmsweise unstrittig sind- nicht entgegen gehalten werden!

Wer ist betroffen?

Anspruchsteller können grundsätzlich sämtliche Unternehmer eines Bauwerkes, einschließlich Hoch-, Tief-, und Ausbauleistungen sein. Ebenso der Architekt oder Statiker.

Nicht unter § 648 a BGB fällt der Baustofflieferant und wohl auch nicht der Gerüstbauer.

Ausnahmen:

Demgegenüber kann keine Sicherheit nach § 648 a BGB gefordert werden, wenn es sich bei dem Besteller/Auftraggeber um eine juristische Person des Öffentlichen Rechts handelt, bzw. es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder aber der Bauherr Auftraggeber eines Einfamilienhauses mit oder ohne Einliegerwohnung ist, § 648 a Abs. 6 BGB.

Alleine hier also kann keine Bauhandwerkersicherung verlangt werden.

Wie kann sich der Auftraggeber schützen?

Im Grunde genommen gar nicht! Vereinbarungen, die eine Sicherheit nach § 648 a BGB

ausschließen, sind unwirksam (§ 648 a VII BGB) und zwar nicht nur in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch im Falle einer Individualabsprache!

Auch im Rahmen der Vertragsgestaltung gibt es demnach keine Möglichkeit, den Anspruch des Unternehmers auf Sicherheitsleistung auszuschließen oder nur zu begrenzen.

Fazit:

Der Antragsteller/Auftraggeber, der nicht unter die Ausnahme des § 648 a Abs. 6 BGB fällt, muss zu jedem Zeitpunkt der Bauphase davon ausgehen, von seinem – oder mehreren – Auftragnehmer(n) auf Stellung einer Sicherheit des gesamten Auftragswertes zuzüglich 10 % in Anspruch genommen zu werden. Eine effiziente Verteidigungsmöglichkeit hiergegen gibt es nicht, weder in der Vertragsgestaltung noch in einem späteren Prozess.

Kommt er dem Sicherheitsverlangen nicht nach, droht die Einstellung der Leistungen, berechtigte Kündigung und/oder die Klage auf Stellung einer Sicherheit.

Aus Sicht des Auftragnehmers ein erhebliches Druckmittel, aus der Sicht des Auftraggebers ein in der Baupraxis kaum zu bewältigendes Problem.

Mitgeteilt von Rechtsanwälten Walterfang / Gauls / Ickenroth / Partner, Montabaur

Die IKK Südwest hat ein klares Ziel: Regional und persönlich bieten wir ein Plus an Leistung und Service, das sich ganz an den Wünschen und Lebenssituationen unserer Kunden orientiert.

Wir arbeiten stets an neuen Ideen für ein individuelles Gesundheitsangebot. Frei nach dem Motto: Gern etwas mehr, als man von einer Krankenkasse erwartet.

Seit 1. Oktober 2013 ist die IKK Südwest mit weiteren neuen Angeboten für ihre Kunden am Start: Das IKK Gesundheitskonto bietet unseren Versicherten Jahr für Jahr ein Extraguthaben für zusätzliche Leistungen. Mit dem IKK Aktivbonus und dem IKK Gesundheitsbonus belohnen wir Eigeninitiative mit einem Zuschuss für viele Gesundheitsmaßnahmen.

Mit dem IKK Gesundheitsbonus können IKK-Kunden frei entscheiden, wie sie ihren für bestimmte Gesundheits- und Vorsorgemaßnahmen erhaltenen Bonus einsetzen wollen. So erhalten IKK Mitglieder unter anderem für sportliche Aktivitäten im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder die Teilnahme an Sportveranstaltungen in einer Ausdauersportart, beispielsweise Volksläufe, einen Bonus. Aber auch Vorsorgemaßnahmen wie der Gesundheits Check-up ab 35 Jahren oder der Nachweis des vollständigen Impfschutzes werden ebenso belohnt wie der Besitz eines Organpendeausweises oder regelmäßiges Blutspenden.

Die IKK bietet drei Varianten, wie der Bonus verwendet werden kann.

Erstens können sich Mitglieder den Bonus direkt auszahlen lassen. Bei dieser Variante hat jede der maximal vier nachgewiesenen Maßnahmen einen Wert von 15 Euro, so dass die maximale Auszahlung 60 Euro pro Jahr beträgt.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Bonus für die Erstattung so genannter privater Gesundheitskosten, wie private Zusatzversicherungen oder die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio, zu verwenden. In diesem Fall hat jede nachgewiesene Maßnahme einen Wert von 30 Euro – mit vier Maßnahmen erreichen Versicherte so einen maximalen Bonus von 120 Euro pro Jahr.

In der dritten Variante sparen Versicherte den Bonus an und können so einen Maximalbonus von bis zu 360 Euro erreichen, den sie für größere Ausgaben, wie beispielsweise Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz in Anspruch nehmen können.

Zusätzlich gibt es für neue Mitglieder im Rahmen des IKK Aktivbonus bereits für zwei nachgewiesene Gesundheits- und Vorsorgemaßnahmen einen Bonus in Höhe von 60 Euro, der bei Mitgliedschaftsbeginn sofort ausgezahlt wird.

Beim innovativen IKK Gesundheitskonto haben die Versicherten die freie Wahl zwischen attraktiven Zusatzleistungen, beispielsweise Heilpraktikerbehandlung, Homöopathie, Osteopathie oder professioneller Zahnreinigung. Besonderer Vorteil für Familien: Sie können selbst entscheiden, welches Familienmitglied das auf dem Gesundheitskonto zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 300 Euro im Jahr in Anspruch nimmt. Haben unsere neuen Leistungsangebote Ihr Interesse geweckt?

Über unsere kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 erreichen Sie uns sieben Tage in der Woche rund um die Uhr. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.ikk-zusatzleistungen.de



Das neue IKK Gesundheitskonto:

- Bis zu 300 Euro extra im Jahr für Zusatzleistungen (z.B. Homöopathie, Osteopathie oder professionelle Zahnreinigung)
- Ein Mehr an Gesundheit für die ganze Familie
- Ab dem ersten Tag Ihrer Mitgliedschaft

www.ikk-zusatzleistungen.de

 **IKK Südwest**

Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

